
PSA-Normen in der Praxis

KAN-Seminar „Normen zu
persönlichen Schutzausrüstungen“ (PSA)



PSA-Normen in der Praxis

Beiträge zum KAN-Seminar
„Normen zu persönlichen
Schutzausrüstungen“ (PSA)
beim A+A-Kongreß 97
am 6. November 1997

KAN-Bericht 17



Verein zur
Förderung der
Arbeitssicherheit
in Europa

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert.

Herausgeber	Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.
Redaktion	Kommission Arbeitsschutz und Normung – KAN Geschäftsstelle Alte Heerstraße 111, 53754 Sankt Augustin Telefon (0 22 41) 2 31–34 74 Telefax (0 22 41) 2 31–34 64 E-Mail: vfa-kan@t-online.de

– Dezember 1997 –

Gesamtherstellung	Druckerei Plump OHG, Rheinbreitbach
ISBN	3-88383-470-X

Einleitung	7
Begrüßung zum KAN-Seminar „Normen zu persönlichen Schutzausrüstungen“	
Eugen Müller,	9
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Vorsitzender der KAN	
Ziele des Seminars	
Dr. Bodo Pfeiffer,	11
Leiter der Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung	
I. Stand des Vorschriftenwerks¹⁾	
Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen	
Dr.-Ing. Anette Rückert,	15
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	
Berufsgenossenschaftliche Regelungen zu PSA	
Joachim Berger,	23
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit	
II. Normung	
Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht	
Dr.-Ing. Peter Kiehl,	29
Technischer Direktor und Leiter der Abteilung Technische Koordinierung und Planung im DIN	
Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen	
Peter W. Heffels,	43
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Zentrum für Sicherheitstechnik	

1) Beiträge aus der A+A-Veranstaltung „Persönliche Schutzausrüstung – Neue Entwicklungen“.

Normung im Bereich „Persönliche Schutzausrüstungen“.	
Erste Umsetzungsergebnisse aus der Studie	
Dr. Bodo Pfeiffer,	53
Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung	
III. Erfahrungsberichte zur Anwendung der PSA-Normung	
Praxisbericht eines Herstellers	
Thomas Fuhrmann,	57
KCL GmbH, Gebietsverkaufsleitung NRW	
Praxisbericht eines Benutzers	
Heinz Koch,	61
Thyssen-Krupp Stahl AG,	
Arbeitnehmervertreter im Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstungen“	
Praxisbericht eines Benutzers	
Wolfgang Strampe,	65
Philipp Holzmann AG,	
Arbeitgebervertreter im Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstungen“	
Praxisbericht für die notifizierte Stellen	
K.-H. Noetel,	69
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,	
Zentrum für Sicherheitstechnik	
IV. Marktüberwachung in Europa am Beispiel PSA	
Marktüberwachung in Deutschland	
Rainer Hofmann,	75
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg	
Marktüberwachung in Finnland	
Eero Korhonen,	85
Finnisches Institut für Arbeitsmedizin	

Die Marktüberwachung für den Bereich PSA aus der Sicht der französischen Behörden	
Denise Derdek,	91
Ministère de l'Emploi et de la Solidarité Ministerium für Beschäftigung und Solidarität (Frankreich)	
Die Marktüberwachung in Frankreich aus der Sicht einer notifizierten Stelle	
Alain Mayer,	95
Institut National de Recherche et de Sécurité INRS (Frankreich)	
V. Zusammenfassung der Diskussionen	99

Einleitung

Die vorliegende Broschüre gibt die Vorträge und Diskussionen des KAN-Seminars „Normen zu persönlichen Schutzausrüstungen“ sowie zwei Gastbeiträge einer weiteren Veranstaltung wieder, die beim 25. Internationalen Kongreß für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (A+A 97) am 6. November 1997 in Düsseldorf stattgefunden haben. Nachdem die KAN mit einer Anfang 1997 abgeschlossenen Studie das Normungsgebiet für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) hatte analysieren lassen, standen in diesem Seminar die Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Normen und ihr Nutzen für die Marktüberwachung im Vordergrund.

Im ersten Teil wird der aktuelle Stand der verbindlichen staatlichen und berufs-genossenschaftlichen Rechtsvorschriften dargestellt, die der Normung übergeordnet sind (Rückert, Berger).

Vor dem Hintergrund des neuesten Standes der PSA-Normung (Kiehl) werden im zweiten Teil die Ergebnisse der KAN-Studie zur Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in der PSA-Normung (Heffels) kurz rekapituliert sowie erste Umsetzungsergebnisse zu den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Studie vorgestellt (Pfeiffer).

Im dritten Teil kommen die Anwender der PSA-Normen – Hersteller, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und notifizierte Stellen – zu Wort (Fuhrmann, Koch, Strampe, Noetel).

Ausgehend von ihren praktischen Erfahrungen machen sie Vorschläge zur Verbesserung der PSA-Normung und liefern mit Klagen über unsichere Billigprodukte und mangelhafte öffentliche Kontrolle bereits Stichworte für den nächsten Teil.

Vertreter aus Finnland, Frankreich und Deutschland stellen im letzten Block der Veranstaltung Ziele und Verfahren der Marktüberwachung in ihren Ländern dar (Hofmann, Korhonen, Derdek, Mayer). Da in den meisten Fällen der Hersteller selbst die Übereinstimmung seines Produkts mit den Anforderungen der Richtlinien zu deklarieren hat, kommt der Marktüberwachung große Bedeutung zu. Wie die Beiträge zeigen, sind die Verfahren, die Sache der Mitgliedsländer sind, höchst unterschiedlich. Zusätzlich werden dort, wo Europäische Normen fehlen, auf der Basis der nationalen Standards ggf. von Land zu Land unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, die wiederum die freie Verkehrsfähigkeit der Produkte in der EU in Frage stellen.

Die Erfahrungen der Anwender zeigen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Marktüberwachung. Dazu kann auf positiven Erfahrungen in Finnland und Frankreich aufgebaut werden, wo über das Formale hinaus auch inhaltlich überprüft wird, ob die Anforderungen der EG-Richtlinien erfüllt werden.

Begrüßung zum KAN-Seminar „Normen zu persönlichen Schutzausrüstungen“

Eugen Müller,

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA),
Vorsitzender der KAN

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich begrüße Sie herzlich zum Seminar
„Normen zu persönlichen Schutzausrüstungen“ der Kommission Arbeitsschutz und Normung. Wenn Sie bereits die Messe A+A 97 besucht haben, ist Ihnen gewiß die Vielzahl der hier ausgestellten Persönlichen Schutzausrüstungen aufgefallen, die – so hoffe ich – alle das CE-Kennzeichen tragen. Sie stehen daher fast alle mit Europäischen Normen in Verbindung. Normen sind in den meisten Fällen die Grundlage

- für die sicherheitstechnische Konstruktion,
- für die EG-Baumusterprüfung,
- für die Konformitätserklärung des Herstellers oder „Inverkehrbringers“ und damit für die CE-Kennzeichnung und schließlich
- für die Marktüberwachung.

Wie in der Veranstaltung „Persönliche Schutzausrüstungen – Neue Entwicklungen“ von Frau Dr. Rückert, BMA, nochmals zusammenfassend dargestellt wurde, gilt für Persönliche Schutzausrüstungen die EG-Richtlinie 89/686/EWG nach der Neuen Konzeption, die vorsieht, daß die grundlegenden Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Europäische Normen konkretisiert werden sollen.

In dieser Veranstaltung wollen wir mit Ihnen den Stand der PSA-Normung bilanzieren.

Hilfreich sind dabei die Ergebnisse der KAN-Studie „Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstung“, die Ihnen als KAN-Bericht 12 vorliegt. Darüber hinaus sollen Ihnen erste Umsetzungsergebnisse der KAN-Vorschläge vorgestellt werden. Des weiteren geben Hersteller, Benutzer und notifizierte Stellen „Erfahrungsberichte zur Anwendung der PSA-Normung“. Vertreter aus Deutschland, Finnland und Frankreich werden die Marktüberwachung am Beispiel PSA vorstellen. Zwischen diesen einzelnen Themenblöcken wird es immer wieder Zeit zum diskutieren geben.

Bei den Referenten möchte ich mich schon jetzt herzlich bedanken, daß Sie sich bereit erklärt haben, an diesem Seminar mitzuwirken. Besonderer Dank gilt dabei den Referenten aus dem Ausland, Frau Derdek und Herrn Mayer aus Frankreich sowie Herrn Korhonen aus Finnland.

Ich eröffne nun die Veranstaltung und wünsche uns nicht nur einen informativen, sondern auch einen diskussionsreichen Nachmittag. Ich darf nun Herrn Dr. Pfeiffer, den Leiter der Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung, bitten, Ihnen die Aufgaben der im Vergleich mit anderen deutschen Institutionen des Arbeitsschutzes immer noch jungen Kommission Arbeitsschutz und Normung kurz vorzustellen und die Ziele dieser Veranstaltung zu erläutern.

Ziele des KAN-Seminars „PSA-Normung“

*Dr. Bodo Pfeiffer,
Leiter der Geschäftsstelle der
Kommission Arbeitsschutz und Normung*

Einleitend möchte ich Ihnen kurz die Organisation, die Aufgaben und die Ziele der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) erläutern.

Die KAN ist 1994 – wie die Abbildung auf S. 12 zeigt – mit dem Ziel gegründet worden,

- die nationale Meinungsbildung für die Belange des Arbeitsschutzes herbeizuführen,
- um diese frühzeitig gegenüber der Europäischen Normung geltend zu machen.

Mit der KAN ist die Einflußnahme der Sozialpartner bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Normen institutionalisiert worden.

Die KAN ist ein ehrenamtliches Gremium, das sich zusammensetzt aus:

- jeweils 5 Vertretern der Sozialpartner,
- 5 Vertretern des Staates, und zwar zwei Vertretern des Bundes sowie 3 Vertretern der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder,
- 1 Vertreter der Unfallversicherungsträger und
- 1 Vertreter des DIN.

Die Arbeit der KAN wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, zu deren Aufgaben u. a. die Beobachtung der laufenden Normungsarbeit gehört, aber auch die Vergabe und Betreuung von Unter-

suchungen, die die KAN zur Analyse des Stands der Normung in den für den Arbeitsschutz besonders interessierenden Normungsfeldern vergibt. Themen solcher Studien waren zum Beispiel:

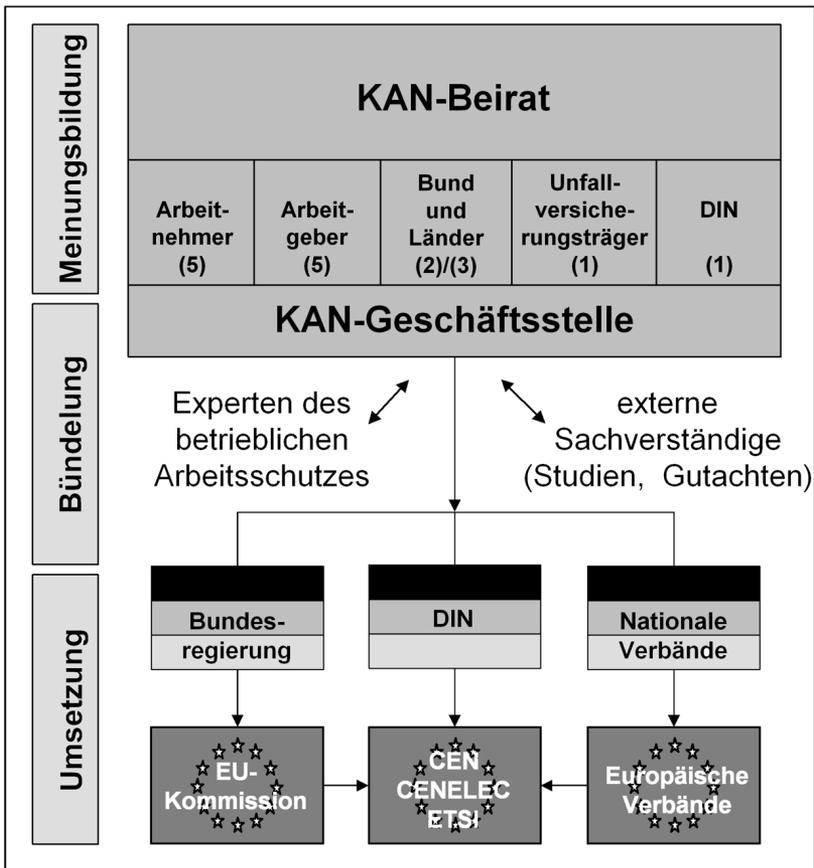
- Europäische Normen zur Ergonomie,
- Ermittlung des Normungsbedarfs zur Festlegung von Kennwerten für Lärm,
- Normung im Bereich Persönliche Schutzausrüstung.

Die Ergebnisse der letztgenannten Analyse zur Normung im Bereich von persönlichen Schutzausrüstungen stehen im Mittelpunkt dieser heutigen Veranstaltung. Die KAN hatte den Auftrag für diese Studie an das Zentrum für Sicherheitstechnik, Erkrath, vergeben. In dieser Studie

- wurde der Stand der Normung analysiert,
- wurden die Normen hinsichtlich ihrer Eignung als Grundlage für die Herstellung und Zertifizierung von PSA beurteilt,
- wurden die Normen hinsichtlich des Arbeitsschutzniveaus beurteilt und
- wurden schließlich die Defizite in der Normung zusammengestellt.

Mit dem heutigen Seminar wollen wir nun zum einen die Fachleute auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen über die Aussagen der Studie und über erste Umsetzungsergebnisse informieren.

KAN Kommission Arbeitsschutz und Normung



Nach den drei Vorträgen zum Stand der Normung sollen zum zweiten die Erfahrungsberichte und die Diskussionen den Anwendern der PSA-Normen die Möglichkeit geben, ihre Vorschläge für die weitere Normungsarbeit zu artikulieren.

Im dritten Teil mit dem Thema „Marktüberwachung in Europa am Beispiel PSA“ wird die Praxis der Marktüberwachung aus Deutschland, Finnland und Frankreich vorgestellt und Ihnen natürlich auch dann wieder Gelegenheit zur Diskussion geboten.

Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen

Dr.-Ing. Anette Rückert,
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Die Europäische Union verabschiedete Ende der 80er Jahre zwei Richtlinien zu persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), und zwar

- die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) und
- die Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/656/EWG).

Erstgenannte Richtlinie – eine der sogenannten Binnenmarktrichtlinien nach Artikel 100a EG-Vertrag – legt grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an PSA fest, die erfüllt sein müssen, bevor sie beispielsweise Hersteller oder Importeure in Europa in Verkehr bringen. Gemäß der neuen Konzeption der Europäischen Union erfolgt die Konkretisierung dieser grundlegenden Anforderungen durch – von der Europäischen Kommission mandatierte – harmonisierte europäische Normen, deren Einhaltung den Hersteller zur Vermutung der Richtlinienkonformität berechtigt. Diese Normen sind rechtlich nicht verbindlich. Ein Hersteller kann die grundlegenden Anforderungen der EG-Richt-

linie 89/686/EWG auch durch andere als in Normen vorgegebene Maßnahmen erfüllen.

Die EG-Binnenmarktrichtlinie „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist in Deutschland durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – die Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8. GSGV) – in nationales Recht umgesetzt. Sie ist seit 1. Juli 1992 in Kraft.

Die 8. GSGV wurde im Februar dieses Jahres geändert. Diese Änderung betraf nur die Streichung der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl in der CE-Kennzeichnung. Die Europäische Union hatte eine entsprechende Änderungsrichtlinie erlassen. Die Änderungsverordnung ist am 21. Februar 1997 in Kraft getreten.

Die verordnungskonforme CE-Kennzeichnung für die drei Kategorien von PSA hat nunmehr folgende Bestandteile:

Kategorie I (einfache PSA)	CE
Kategorie II	CE
Kategorie III (komplexe PSA)	CE 0197 ¹⁾

Diese Änderungsrichtlinie ist insbesondere auf Betreiben der deutschen PSA-Hersteller erarbeitet worden. Die Hersteller erwarten durch den Wegfall der bisher obligatorischen Angabe der Jahreszahl erhebliche

1) Kenn-Nummer der Stelle, die das Qualitätssicherungssystem überprüft.

Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen

Kostenentlastungen (Wegfall der Kosten zur Änderung der Markierungssysteme oder Gießformen) und eine Verwaltungsvereinfachung. Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an PSA werden von dieser Änderung nicht berührt. Denn nach Ziffer 1.4 der EG-Binnenmarkt-richtlinie ist der Hersteller beispielsweise immer noch verpflichtet, in der Informationsbroschüre das Verfallsdatum oder die Verfallszeit der PSA oder bestimmter ihrer Bestandteile anzugeben.

Zeitgleich zur Änderungsverordnung erfolgte eine Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen.

Bei der zweiten EG-Richtlinie handelt es sich um eine EG-Arbeitsschutzrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG nach Artikel 118a EG-Vertrag. Sie enthält Mindestvorschriften zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit und leistet einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes. Somit stellt die PSA-Benutzungsrichtlinie quasi das „betriebliche Gegenstück“ zur EG-Binnenmarkt-richtlinie 89/686/EWG dar. Seit 20. Dezember 1996 ist sie in Form der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung) nationales Arbeitsschutzrecht. Die PSA-Benutzungsverordnung ist der Artikel 1 der „Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841).

Die gesetzliche Grundlage der PSA-Benutzungsverordnung ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom August letzten Jahres. Das bedeutet u. a.: Soweit die Bestimmungen der PSA-Benutzungsrichtlinie gegenüber der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz keine konkretisierenden Regelungen enthalten, besteht über die Vorschriften, durch die die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz umgesetzt wird (Arbeitsschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften), hinaus kein zusätzlicher Umsetzungsbedarf. Dies betrifft beispielsweise Artikel 3 der PSA-Benutzungsrichtlinie, in dem geregelt wird, daß persönliche Schutzausrüstungen nachrangig zu kollektiven technischen Schutzmitteln oder arbeitsorganisatorischen Maßnahmen sind. Diese Bestimmung ist bereits in den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes umgesetzt (siehe § 4 Nr. 5 ArbSchG). Ein weiteres Beispiel: In der PSA-Benutzungsrichtlinie wird festgelegt, daß der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Auch diese Regelung bedurfte keiner Umsetzung in der PSA-Benutzungsverordnung. Das Arbeitsschutzgesetz legt nämlich bereits als Grundpflicht des

Arbeitgebers fest (siehe § 3 Abs. 3 ArbSchG), daß er Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht den Beschäftigten auferlegen darf.

Mit dem Inkrafttreten der PSA-Benutzungsverordnung liegt jetzt für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen eine *einheitliche Regelung* für die Beschäftigten in allen Bereichen, einschließlich des öffentlichen, vor. Das neue staatliche Recht zu persönlichen Schutzausrüstungen und das Recht der Unfallversicherungsträger sind eng miteinander verknüpft. Nach Vorliegen der PSA-Benutzungsverordnung muß daher vordringlich das derzeitige berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk zu persönlichen Schutzausrüstungen modifiziert werden, insbesondere um Doppelregelungen oder gar Widersprüche zum staatlichen Recht zu beseitigen. Auch wäre dies ein erster Schritt, die z. B. durch die „Unabhängige Kommission zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes“ stark kritisierte Vorschriftenvielfalt im Arbeitsschutz zu bereinigen, dieses Recht zu vereinfachen und vor allen Dingen anwenderfreundlicher, d. h. transparenter, zu gestalten.

Die PSA-Benutzungsverordnung besteht insgesamt aus drei Paragraphen und zwar

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bereitstellung und Benutzung
- § 3 Unterweisung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Beschäftigte bei der Arbeit.

§ 1 Abs. 1 definiert den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der PSA-Benutzungsverordnung. Von der Verordnung werden grundsätzlich alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und alle diejenigen Personen erfaßt, die auf Grund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber (u. a. Arbeitsvertrag, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, Arbeitnehmerüberlassung) Arbeitsleistungen erbringen. Ehrenamtlich Tätige fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(2) Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.

Absatz 2 definiert die PSA in Übereinstimmung mit der PSA-Benutzungsrichtlinie all-

Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen

gemein anhand der auszufüllenden Schutzfunktion und der personengebundenen Nutzung. PSA im Sinne der Verordnung ist daher jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Um zu verhindern, daß durch die Kombination von Zusatzausrüstungen mit PSA deren Schutzfunktion beeinträchtigt wird, gelten für derartige Kombinationen die gleichen Anforderungen wie für PSA.

Die vom Anwendungsbereich der PSA-Benutzungsverordnung in Übereinstimmung mit dem EG-Recht ausgenommenen Ausrüstungen sind in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannt. Dabei handelt es sich um Arbeitskleidung oder Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen, oder um Ausrüstungen, die ausschließlich für die Benutzung durch Not- und Rettungsdienste bestimmt sind. Als PSA im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung gelten ebenfalls nicht PSA für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen. Von der letztgenannten Ausnahme werden private Sicherheitsdienste nicht erfaßt. PSA, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und Sportausrüstungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der PSA-Benutzungsverordnung.

Für Sportausrüstungen, die beispielsweise von Beschäftigten einer Sportschule benutzt werden, gilt daher die PSA-Benutzungsverordnung nicht. Auch bei Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmitteln sowie tragbaren Geräten zur Feststellung und Signalisierung von Gefahren und Schadstoffen handelt es sich nicht um PSA gemäß dieser Verordnung.

In Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, ist die Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung (§ 18) geregelt. Daher werden diese Betriebe vom Anwendungsbereich der PSA-Benutzungsverordnung durch Absatz 4 ausgenommen.

§ 2 Bereitstellung und Benutzung

§ 2 Abs. 1 der PSA-Benutzungsverordnung nimmt die §§ 3, 4 und 5 ArbSchG in Bezug. Das Arbeitsschutzgesetz sieht nämlich in § 3 grundsätzlich die Arbeitgeberpflicht vor, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Darunter fällt auch die Auswahl und Bereitstellung von PSA; dabei dürfen Kosten für solche Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbSchG nicht den Beschäftigten auferlegt werden.

Des Weiteren hat der Arbeitgeber nach § 4 ArbSchG beim Ergreifen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes allgemeine Grundsätze zu beachten, beispielsweise, daß individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Maßnahmen sind. Die Pflicht des Arbeitgebers gemäß PSA-Benutzungsrichtlinie, diejenigen Gefahren am Arbeitsplatz, die nicht anders als durch die Bereitstellung von PSA verhindert werden können, zu untersuchen und abzuwägen, ist in der Beurteilungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 5 ArbSchG enthalten.

(1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

§ 2 Abs. 1 regelt, daß der Arbeitgeber nur PSA auswählen und den Beschäftigten zur Benutzung bereitstellen darf, die bestimmten Voraussetzungen genügen. Diese Voraussetzungen sind in den Nummern 1 bis 4 angeführt:

- Nach PSA-Benutzungsrichtlinie dürfen nur PSA ausgewählt und bereitgestellt werden, die den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Nr. 1 nimmt daher die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen in Bezug, die die EG-Binnenmarktrichtlinie „Persönliche Schutzausrüstungen“ (89/686/EWG) in nationales Recht umsetzt.
- Die Nr. 2 bis 4 führen die weiteren Punkte an, die der Arbeitgeber bei der Auswahl und Bereitstellung von PSA berücksichtigen muß. Die PSA muß Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, z. B. bei Ausbein- oder Zerlegearbeiten von Fleischern Schutz gegen Schnitt- oder Stichverletzungen, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen. Des Weiteren darf nur solche PSA den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und den ergonomischen Anforderungen, z. B. Maße des Fußes bei der Auswahl von Fußschutz, und gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten Rechnung tragen.

Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen

(2) Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

Absatz 2 betont den Grundsatz der personengebundenen Nutzung. Die Bereitstellung der PSA in einer für den Benutzer angemessenen Form und Größe ist in jedem Fall eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des entsprechenden Schutzes. Insbesondere PSA, die den Benutzer gegen tödliche Gefahren oder vor ernststen und irreversiblen Gesundheitsschäden schützen sollen, bedürfen darüber hinaus einer individuellen Anpassung an den einzelnen Träger. Dies betrifft beispielsweise Atemschutzgeräte. Erfordern die betrieblichen Umstände eine Benutzung der PSA durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß dadurch Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten. Für jeden Benutzer ist daher die umfassende Wirksamkeit und der einwandfreie hygienische Zustand der PSA zu sichern.

Die PSA-Benutzungsverordnung beinhaltet in § 2 Abs. 3 die Forderung, wonach mehrere PSA, die gleichzeitig von einem Benutzer verwendet werden, aufeinander ab-

zustimmen sind. Es wird ausdrücklich gefordert, daß die Schutzwirkung jeder Einzelausrüstung nicht beeinträchtigt werden darf und deshalb eine Abstimmung dieser Einzelausrüstungen aufeinander erfolgen muß. Diese Abstimmung hat durch Auswahl geeigneter, d. h. miteinander kompatibler, PSA zu erfolgen.

(4) Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, daß die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

Die in § 2 Abs. 4 genannten Maßnahmen sind notwendig, um die Funktionsfähigkeit der PSA aufrechtzuerhalten und die an sie gestellten hygienischen Anforderungen zu gewährleisten. Daher ist es Arbeitgeberpflicht, dafür zu sorgen, daß die im Betrieb von den Beschäftigten benutzte PSA gewartet, repariert sowie ggf. notwendige Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Reinigung von PSA ist ein Teil der Wartung.

Eine ordnungsgemäße Lagerung von PSA muß ebenfalls sichergestellt sein. Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen dürfen beispielsweise keiner Sonneneinstrahlung oder aggressiven Stoffen ausgesetzt sein, da ansonsten ihre Schutz Eigenschaften gemindert werden.

§ 3 Unterweisung

(1) Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.

(2) Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

Mit § 3 Abs. 1 wird der Arbeitgeber neben der allgemeinen Unterweisungspflicht nach § 12 ArbSchG verpflichtet, die Beschäftigten speziell in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA zu unterweisen. Durch diese Maßnahme können sowohl die Akzeptanz der Beschäftigten zum Tragen der PSA gefördert als auch die Befähigung zu deren sicherheitsgerechten Benutzung vermittelt werden. Art und Umfang der Unterweisung müssen den Gefahren, vor denen die PSA schützen sollen, und den für die sicherheitsgerechte Benutzung erforderlichen Kenntnissen angepaßt sein. Soweit erforderlich, beispielsweise bei der Benutzung komplexer PSA gemäß § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von PSA, muß die Unterweisung auch eine Schulung mit praktischer Übung, beispielsweise eine Trageübung mit einem angelegten Atemschutzgerät, umfassen.

Eine sicherheitsgerechte Benutzung von PSA setzt voraus, daß den Beschäftigten die im Hinblick auf die Benutzung wesent-

lichen Informationen vermittelt und zugänglich gemacht worden sind. Durch Absatz 2 wird der Arbeitgeber deshalb verpflichtet, für jede am Arbeitsplatz benutzte PSA erforderliche Informationen für die Beschäftigten bereitzuhalten. Diese Informationen beinhalten die für eine sicherheitsgerechte Benutzung von PSA notwendigen Hinweise und sind so abgefaßt, daß die Beschäftigten sie verstehen. Darüber hinaus könnten sie den Beschäftigten auch Reinigungs- und Pflegevorschriften für die PSA vermitteln. Der Arbeitgeber kann bei der Erstellung dieser Informationen auf die mitgelieferte Gebrauchsanleitung, die ein Hersteller oder Importeur von PSA bei jeder in den Verkehr gebrachten PSA beifügen muß, zurückgreifen.

In fortschrittlichen Betrieben ist der Arbeitsschutz ein Bestandteil moderner Unternehmenspolitik, und dies aus gutem Grund: Fehlzeiten bedingt durch Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen stören die betrieblichen Abläufe. Folgen sind z. B.

Staatliche Regelungen zu persönlichen Schutzausrüstungen

erhöhter Ausschuß, Qualitätseinbußen, Termenschwierigkeiten. Fehlzeiten verursachen darüber hinaus auch in Unfallversicherung, Krankenversicherung, Renten- und Pflegeversicherung Milliardenausgaben.

Arbeitsschutz lohnt sich daher für Beschäftigte und Arbeitgeber. Dazu gehört es auch, die richtige PSA für die Beschäftigten auszuwählen, bereitzustellen und sicher-

zustellen, daß diese von den Beschäftigten zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit benutzt werden. Wichtig dabei ist, daß PSA verstärkt – wie auch in der PSA-Benutzungsverordnung gefordert – unter dem Gesichtspunkt ihrer ergonomischen Gestaltung ausgewählt werden. Denn dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Motivation der Beschäftigten, PSA bei der Arbeit zu tragen.

Berufsgenossenschaftliche Regelungen zu PSA

*Joachim Berger,
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit*

Mit Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften bemühen wir uns, fast jede mögliche Situation vorzusehen und die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Trotzdem sind wir überrascht, wenn unvorhergesehene Situationen plötzlich auftreten, die wir vorab nicht bedacht haben und für die deshalb auch keine Regelungen getroffen wurden. Um die Folgen von unerwarteten kritischen Situationen so klein wie möglich zu halten, wird ein berufsgenossenschaftliches Regelwerk von einer großen Zahl von Experten aus unterschiedlichen Branchen aufgestellt und ständig aktualisiert.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen mit einigen kurzen Betrachtungen die momentan gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Rechtsgrundlagen zu persönlichen Schutzausrüstungen darstellen, die Ihnen wichtige Hilfestellungen zur Auswahl und zum Einsatz bieten.

Schlagwörter wie „erweiterter Präventionsauftrag“ oder „Gefährdungsbeurteilung“ begegnen jedem von Ihnen tagtäglich aufs neue. Viele dieser neuen Vokabeln ziehen in der Folge schwerwiegende Fragen nach sich, was denn – im Sinne der formulierten Schutzziele – auf die Praxis zukommt; was konkret von ihnen im Betrieb erwartet wird.

Wenn man im Vorfeld zum Kongreß bereits die Hallen des Ausstellungsgeländes besucht hat, ist man über die große Vielfalt der dort angebotenen Produkte, aber auch

der unterschiedlichen Produktgruppen stark beeindruckt. Beim Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen werden Sie dementsprechend im Betrieb ständig mit einzelnen Teilbereichen dieses breit gefächerten Angebotes konfrontiert. In der täglichen Praxis sollen Sie Entscheidungen treffen, mit welchen Schutzausrüstungen Sie Mitarbeiter vor bestimmten Gefährdungen schützen. Die Angebotsvielfalt erstreckt sich dabei aber nicht nur auf zahlreiche Anbieter von PSA, sondern wird auch durch die vielfältigen Leistungsstufen einzelner persönlicher Schutzausrüstungen zu einem nur schwer überschaubaren Feld.

Hilfestellungen bei der Auswahl von PSA

Für die betriebliche Praxis bieten Ihnen jedoch die Berufsgenossenschaften für dieses weite und hoch spezialisierte Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen konkrete Hinweise und Hilfestellungen zur Auswahl geeigneter Schutzausrüstungen.

Ausgehend vom gesetzlichen Auftrag aus dem SGB VII, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten – sprich Prävention auf den genannten Gebieten zu betreiben –, besteht das berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk. Aufgrund der entsprechenden Ermächtigung sind Unfallverhütungsvorschriften erlassen und damit

Berufsgenossenschaftliche Regelungen zu PSA

verbunden Möglichkeiten der Durchsetzung dieser Vorschriften gegeben. In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen befinden

sich, in Ergänzung zum staatlichen Recht, u. a. die bekannten Regelungen in der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

§ 4

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, daß die Versicherten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Der Unternehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:

*1. **Kopfschutz**, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist;*

*2. **Fußschutz**, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist;*

*3. **Augen- oder Gesichtsschutz**, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist;*

*4. **Atemschutz**, wenn Versicherte gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann;*

*5. **Körperschutz**, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.*

(3) Die Vorschriften über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind unabhängig davon anzuwenden, ob persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden.

§ 14

Befolgung von Weisungen des Unternehmers, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen, es sei denn, es handelt sich um Weisungen, die offensichtlich unbegründet sind. Sie haben die zur Verfügung gestellten persön-

lichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.

DA zu § 14:

Weisungen des Unternehmers zur Unfallverhütung können sich auch aus Betriebsvereinbarungen ergeben.

Die §§ 4 und 14 VBG 1 beschreiben die Unternehmerpflicht, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, sowie die Arbeitnehmerverpflichtung, die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen auch zu benutzen. Beide Regelungen bilden in Zusammenhang mit den „Regeln für den Einsatz von PSA“ wichtige Eckpunkte des angesprochenen berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes bzgl. persönlicher Schutzausrüstungen.

Insbesondere die „Regeln für den Einsatz von ...“ (ZH 1/700 bis 712) geben wertvolle Hinweise zur Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen und sind damit schon seit langem für die Unternehmer eine zuverlässige Auswahl- und Entscheidungshilfe. Aber auch der Träger von

persönlichen Schutzausrüstungen findet in diesen Schriften erforderliche Angaben über Leistungsgrenzen einzelner Ausrüstungen sowie praktische Hinweise für den Einsatz.

Erläuternde Texte, Auswahlhilfen, Übersichtstabellen oder Klassifizierungen geben wertvolle Hilfestellungen und Hinweise zu speziellen Gebieten oder Anwendungsfällen. Die Einsatzregeln bieten durch ihre Struktur bzw. Inhalte eine praxisgerechte Unterstützung für die Betriebe auch bei der Durchführung der erforderlichen Gefährdungsanalysen.

Die nachfolgend aufgeführten Regeln umfassen den weiten Bereich von persönlichen Schutzausrüstungen. Im einzelnen stehen zur Verfügung:

Berufsgenossenschaftliche Regelungen zu PSA

- Regeln für den Einsatz von ...
 - ... Schutzkleidungen (ZH 1/700)
 - ... Atemschutzgeräten (ZH 1/701)
 - ... Fußschutz (ZH 1/702)
 - ... Augen- und Gesichtsschutz (ZH 1/703)
 - ... Industrieschutzhelmen (ZH 1/704)
 - ... Gehörschützern (ZH 1/705)
 - ... Schutzhandschuhen (ZH 1/706)
 - ... Stechschutzhandschuhen (ZH 1/707)
 - ... Hautschutz (ZH 1/708)
 - ... persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (ZH 1/709)
 - ... persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten (ZH 1/710)
 - ... Metallringgeflechthandschuhen und Armstützen (ZH 1/711)
 - ... persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken (ZH 1/712)
- Sicherheitsregeln für Auffangnetze (ZH 1/560).

Die staatliche PSA-Benutzungsverordnung definiert als Legaldefinition, was im Sinne der Verordnung als persönliche Schutzausrüstungen zu betrachten ist:

„Persönliche Schutzausrüstung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu

schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.“

Über diese Begriffsdefinition hinaus bezieht der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß aber auch seit jeher noch weitere Randgebiete in das Regelwerk zu persönlichen Schutzausrüstungen mit ein, wie aus den dargestellten Einsatzregeln bereits erkennbar wird.

Da das Regelwerk vom Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstungen“ aufgestellt und ständig aktualisiert wird, sind in diesem Ausschluß auch entsprechende Arbeitskreise für die angesprochenen Randbereiche der PSA-Definition eingerichtet.

Im einzelnen handelt es sich um den Bereich des Hautschutzes, soweit er nicht durch Schutzhandschuhe oder -bekleidung verwirklicht wird. Die „Regeln für den Einsatz von Hautschutz“ gehen, neben grundlegenden Aussagen zum Thema Haut, auch anhand verschiedener Einsatzbereiche auf die Themen Hautschutz, Hautreinigung und anschließend auf die dringend notwendige Hautpflege ein. Bitte bedenken Sie zur Wichtigkeit dieses Gebietes: Auch wer sich häufig am Tag die Hände waschen muß, belastet das Organ Haut so stark, daß ein entsprechender Hautschutz notwendig wird. Wie ein entsprechender Hautschutzplan aufgestellt wird,

kann Ihnen diese Regel neben weiteren Hintergrundinformationen vermitteln.

Gleiches gilt für zusätzlich erforderliche Rettungsverfahren bzw. Geräte in Anlehnung an den Bereich des Absturzschutzes oder auch die Verwendung von Auffangnetzen.

Auch wird auch eine Schrift zu Personen-Notsignalanlagen bereitgehalten, die bei der zunehmenden Anzahl von Einzelarbeitsplätzen immer größere Bedeutung erlangt.

Wenn Sie in den bisher angesprochenen Regeln für den Einsatz bereits eine gute Auswahl- und Benutzungshilfe erhalten haben, so stellen die Arbeitskreise aber auch noch weiterführende unterstützende Schriften zusammen. An den Titeln dieser Schriften in Form von Merkblättern oder Empfehlungen erkennen Sie schnell den speziellen Nutzen, den Sie aus den Schriften zusätzlich ziehen können.

- Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (ZH 1/55)
- Empfehlungen zum Tragen von Gehörschützern bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr (ZH 1/563)
- Merkblatt für die ärztliche Beratung zur Anwendung von Gehörschützern (ZH 1/565.4)

- Gehörschutzkurzinformation für Personen mit Hörverlust (ZH 1/567)
- Merkblatt für Betriebsärzte über den Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen (ZH 1/568)
- Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte (ZH 1/606)

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die Rechtsgrundlagen für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zur Zeit auf Teile des Arbeitsschutzgesetzes, die PSA-Benutzungsverordnung, die UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) und einschlägige branchenspezifische Unfallverhütungsvorschriften stützen und daß die „Regeln für den Einsatz von PSA“ wertvolle Hilfestellungen für die Betriebe geben.

Dieses vielschichtige und verschachtelte Regelwerk überschaubar zu halten, darf nicht aus den Augen verloren werden. Für die Praxis muß klar und deutlich erkennbar sein, was im Betrieb konkret zu tun ist.

Schlußbetrachtung

Wir können so viele Vorschriften und Regelungen auf den verschiedenen Ebenen schaffen, wie wir wollen. Unser Ziel muß sein, bei den Betroffenen – also den Benutzern von PSA – eine positive Einstellung zum Tragen von PSA zu schaffen.

Berufsgenossenschaftliche Regelungen zu PSA

Persönliche Schutzausrüstungen werden nicht allein deshalb akzeptiert und benutzt, weil eine bußgeldbewehrte Vorschrift existiert und auch durchsetzbar ist. Eine Schutzausrüstung, die vom Erscheinungsbild her interessant und für den Benutzer möglichst komfortabel zu tragen ist, wird er aus eigenem Antrieb tragen bzw. einsetzen. Das Schutzziel und damit der Dreh- und Angelpunkt aller Bemühungen ist und bleibt der Mensch.

Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht

*Dr.-Ing. Peter Kiehl,
Technischer Direktor und Leiter der Abteilung
Technische Koordinierung und Planung im DIN*

In seiner Satzung ist festgelegt, daß das DIN, „durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit Deutsche Normen oder andere Arbeitsergebnisse, die der Rationalisierung, der Qualitätssicherung, dem Umweltschutz, **der Sicherheit** und der Verständigung in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit dienen, aufstellt, sie veröffentlicht und ihre Anwendung fördert“.

Diese Aufgabenstellung schließt selbstverständlich auch den Bereich der Produkte, über die wir heute im Rahmen dieses Seminars sprechen, nämlich der Persönlichen Schutzausrüstung, ein.

Normen sind – wie wir alle wissen – Grundlage der Verständigung. Zu den Grundsätzen der Normungsarbeit gehören u. a. die Sachbezogenheit, Freiwilligkeit, Öffentlichkeit, Wirtschaftlichkeit und der Konsens als kennzeichnende Kriterien sowie die Internationalität.

Auch dies sei an dieser Stelle betont: Eine Pflicht zur Anwendung der Norm kann es nicht durch das DIN, CEN und ISO geben und kann auch nicht durch die Normen selbst gesetzt werden.

Normen werden angewandt, wenn und weil sie und solange sie vernünftig sind. Eine Pflicht zur Anwendung können nur Dritte setzen. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich nur aufgrund von Verträgen, durch Rechtsvorschriften oder durch Richter-

sprüche ergeben. Dies gilt sowohl für die nationale als auch für die europäische und internationale Ebene.

Das DIN ist von der Bundesregierung Deutschland im Zuge des gemeinsamen Vertrages als die zuständige nationale Normungsorganisation für Deutschland anerkannt worden, die Deutschland auch in nichtstaatlichen internationalen Normungsorganisationen vertritt. Diese sind ISO (Internationale Organisation für Normung) und IEC (Internationale Elektrotechnische Kommission) sowie CEN (Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung).

Es bestehen zur Zeit 24500 DIN-Normen und 8400 DIN-Norm-Entwürfe für alle Bereiche der Technik und Wirtschaft. Allein 1996 sind 1919 Normen neu erschienen. Dies schließt sowohl neue Arbeitsthemen als auch die Überarbeitung bestehender Normen ein.

Das Präsidium des DIN hat in seinem im Herbst 1996 verabschiedeten Memorandum „Normung in Europa bis zum Jahre 2005“ betont, daß die internationale Normung Vorrang vor der europäischen, die europäische vor der nationalen Normung hat.

Lassen Sie uns einen Blick auf die europäische und internationale Entwicklung werfen. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine Entwicklung weg von der nationalen hin

Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht

zur europäischen und internationalen Normung ergeben. Die europäischen und internationalen Normungsvorhaben zusammen machen im Jahr 1997 bereits 88 % aller Vorhaben aus. Ein Restbestand von 12 % sind reine nationale Normungsvorhaben (Bild 1).

Blicken wir auf die rein europäische Normung, die mit der „Neuen Konzeption“ erheblichen Auftrieb bekommen hat, so läßt sich dies zahlenmäßig (Bild 2) darstellen.

Die vorgenannte „Neue Konzeption“, die 1985 in Kraft getreten ist, legt fest, daß nur die Sicherheitsziele in europäischen Richtlinien verankert werden und durch europäische Spezifikationen – und dies sind im Regelfall Europäische Normen – ausgefüllt werden. Dies wird speziell im Bereich der Richtlinien dadurch untermauert, daß entsprechende Mandate, sprich Normungsaufträge, erteilt werden, die teilweise mit einer Finanzierung durch die Europäische Kommission und das EFTA-Zentralsekretariat einhergehen.

Erinnern wir uns, daß das Prinzip der Aufgabenteilung in einigen Bereichen bisher auch national vorhanden war, z.B. im Bereich des Bauordnungsrechts und des Gerätesicherheitsgesetzes.

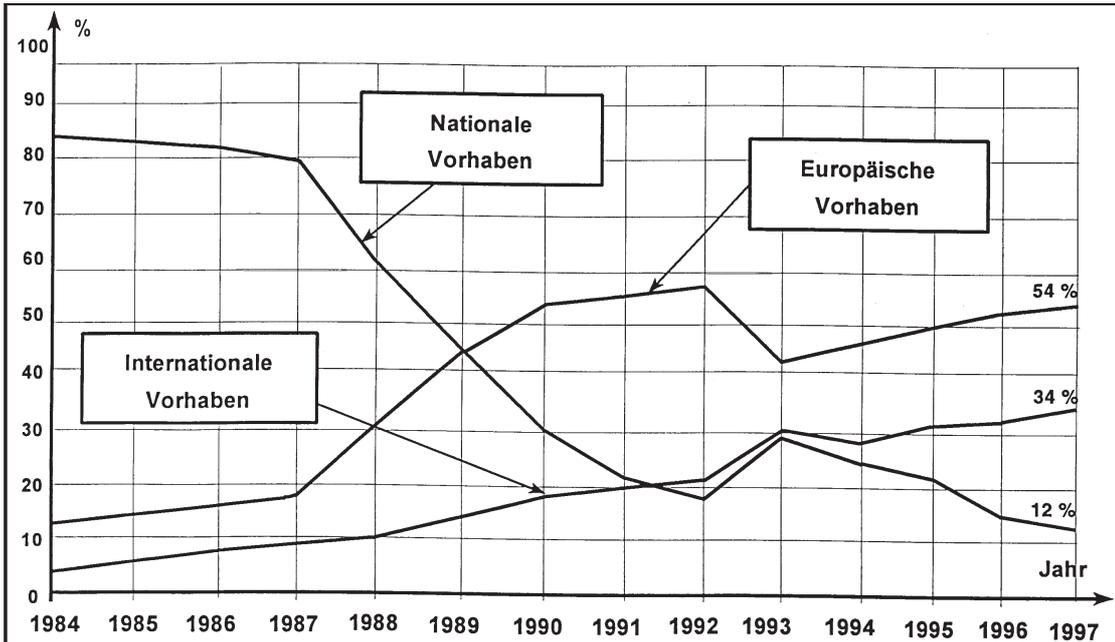
Im o.g. Memorandum des DIN zur europäischen Normung wird die Bedeutung des Verweises auf Europäische Normen als Baustein der Europapolitik unterstrichen.

Die Verschiebung hin zur europäischen und internationalen Normung ist in einzelnen Teilbereichen noch weiter vorangeschritten, als dies in der Graphik zum Ausdruck kommt. Im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung ist der maßgebliche Ausgangspunkt die Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1981 (mit den jeweiligen späteren Änderungen).

Um den nachfolgenden Referaten nicht vorzugreifen, möchte ich mich hier auf eine Übersicht begrenzen. Jedoch möchte ich einige wenige Punkte herausgreifen, die sich aus der Studie der Kommission Arbeitsschutz und Normung über „Normung im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung“ ergeben haben.

Die vielzitierte Furcht, daß durch Europäische Normen oder überhaupt durch die Europäisierung das deutsche Sicherheitsniveau absinken könnte, hat sich nicht bestätigt. Sicherheitstechnische Anforderungen der DIN-Normen konnten oftmals auf Europäische Normen übertragen werden. Es wird sogar festgestellt, daß die europäische Normung für einige PSA-Arten im Vergleich zum bisherigen deutschen Regelwerk noch systematischer und besser strukturiert ist.

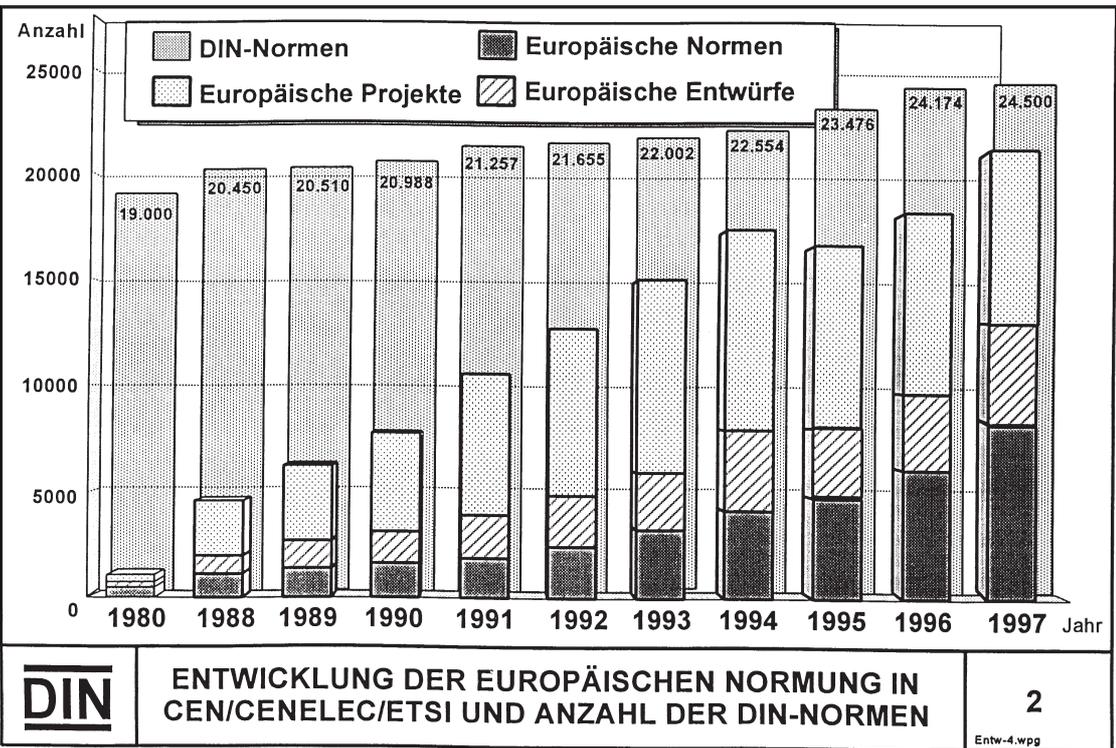
Zu Bewältigung der Aufgaben bestehen innerhalb des CEN folgende 7 Technische Komitees (Bild 3), von denen bis auf CEN/TC 79 und CEN/TC 85 alle nach der Verabschiedung der „Neuen Konzep-



NORMUNGARBEIT DES DIN
ANZAHL DER VORHABEN

1

Trend-8.wpg



ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN NORMUNG IN
CEN/CENELEC/ETSI UND ANZAHL DER DIN-NORMEN

2

Entw-4.wpg

CEN/TC	Titel	gegründet	TC-Sekretariat	Zuständiger deutscher NA im DIN
TC 79	Atemschutzgeräte	1974	DIN Deutschland	NAFuO
TC 85	Augenschutz	1975	AFNOR Frankreich	NAFuO
TC 158	Kopfschutz	1988	BSI Vereinigtes Königreich	NPS
TC 159	Gehörschützer	1988	SIS Schweden	NPS
TC 160	Schutz gegen Absturz einschl. Arbeitsgurte	1988	DIN Deutschland	NPS
TC 161	Fuß- und Beinschutzausrüstung	1988	BSI Vereinigtes Königreich	NPS
TC 162	Schutzkleidung einschl. Hand- und Armschutz und Rettungswesten	1988	DIN Deutschland	NPS
NAFuO: NA Feinmechanik und Optik, NPS: NA Persönliche Schutzausrüstung				
	TECHNISCHE KOMITEES DES CEN ZU PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN		3 <small>CEN-PSA.wpg</small>	

Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht

tion“ gegründet worden sind. Für einen Großteil der Arbeiten zur Persönlichen Schutzausrüstung bestehen Mandate. Außer den nachfolgenden rein auf die europäische Normung bezogenen Arbeiten bestehen insgesamt innerhalb der zuständigen Normenausschüsse – und dies sind die Normenausschüsse Persönliche Schutzausrüstung (NPS), Feinmechanik und Optik (NAFuO) und im Bereich der Abseilhilfen der Normenausschuß Sport- und Freizeitgerät (NASport) – noch eine Reihe von nationalen Normungsvorhaben.

Im Bild 3 finden Sie auch eine Übersicht, welche CEN-Mitglieder die Sekretariate innehaben, und hier ist Deutschland maßgeblich durch die Leitung von drei Technischen Komitees (TC 79, TC 160 und TC 162) stark engagiert.

Bild 4 gibt die entsprechende Übersicht über die internationalen Technischen Komitees der ISO. Heute laufen nahezu alle Arbeiten nach der „Wiener Vereinbarung“, um zum einen Doppelarbeit zu vermeiden und zum anderen identische Internationale und Europäische Normen zu haben.

Bild 5 zeigt anhand der Normungsvorhaben im CEN die Verteilung auf die verschiedenen Technischen Komitees.

Wenn man die Untergremien dieser Technischen Komitees betrachtet und von den dort bearbeiteten Normungsvorhaben ausgeht, dann zeigt sich, daß 26,9 % der zugehörigen Sekretariate beim DIN liegen,

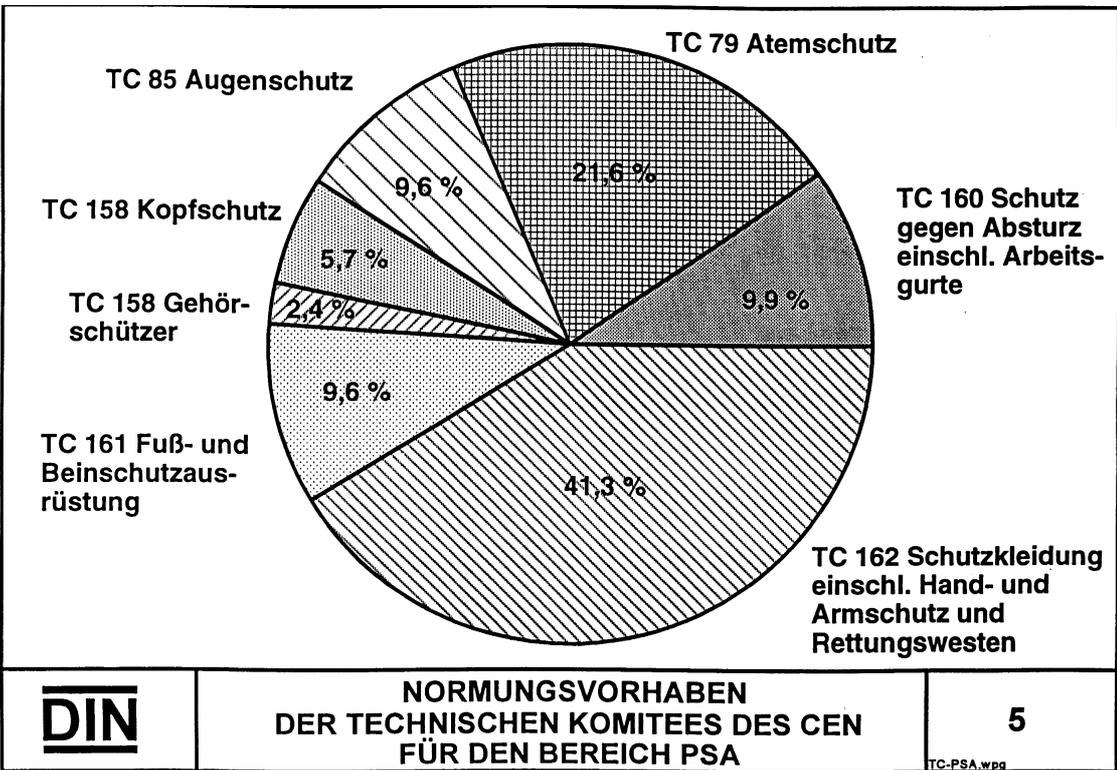
im Vergleich hierzu sei das BSI, das Britische Normungsinstitut, mit 40,4 % (Bild 6) genannt.

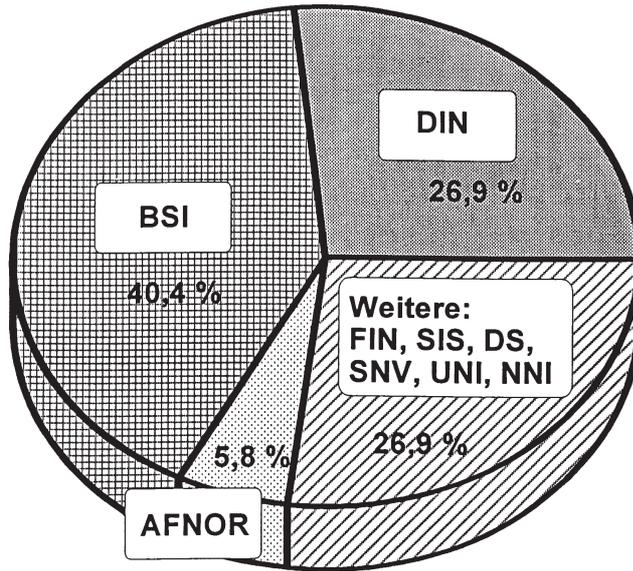
Bei den Mandaten muß man unterscheiden, daß diese zu drei verschiedenen Zeitpunkten erteilt wurden. Hierbei ist ein Großteil der Normungsvorhaben aus den ersten und zweiten Mandaten bereits abgearbeitet, wobei zu den Themen des dritten Mandats erst für einen Teil Norm-Entwürfe bzw. wenige Normen, aber für den anderen Teil schon Arbeitsfassungen vorliegen (Bild 7).

Alle Arbeiten, die auf dem Gebiet der Persönlichen Schutzausrüstung durchgeführt werden, sind Normen auf der Basis von Richtlinien nach Artikel 100a. Selbstverständlich sind bei der Formulierung der Schutzziele auch Aspekte des persönlichen Arbeitsschutzes eingeflossen.

Um das gesamte europäische Spektrum abzubilden, ist es in einer Reihe von Europäischen Normen – entsprechend dem Grundgedanken, alle auf dem Markt befindlichen und den Schutzziele auf nationaler Ebene gerecht werdenden Anforderungsstufen zu verankern – zu einer Leistungsstufenvielfalt gekommen. Sicherlich wird sich im Zuge der weiteren europäischen Normung – im Sinne der klassischen Normung, nämlich der Rationalisierung – die Vielfalt noch begrenzen lassen. Umgekehrt hat natürlich auch diese Vielfalt ihre Vorteile.

TC/SC	Titel	TC-Sekretariat	Zuständiger deutscher NA im DIN
TC 94	Persönliche Sicherheit - Schutzkleidung und -ausrüstung	SAA Australien	NPS
TC 94/SC 1	Kopfschutz	ANSI USA	NPS
TC 94/SC 3	Fußschutz	BSI Vereinigtes Königreich	NPS
TC 94/SC 4	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Fall	BSI Vereinigtes Königreich	NPS
TC 94/SC 6	Augenschutz	AFNOR ¹⁾ Frankreich	NAFuO
TC 94/SC 12	Gehörschutz	vacant	NPS
TC 94/SC 13	Schutzkleidung	SNV Schweiz	NPS
NAFuO: NA Feinmechanik und Optik, NPS: NA Persönliche Schutzausrüstung			1) ruht
	ARBEITSGREMIEN DER ISO ZU PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN		4 ISO-PSA.wpg





VERTEILUNG DER SEKRETARIATE VON
 UNTERKOMITEES (SC's) und ARBEITSGRUPPEN (WG's)
 IM BEREICH PSA

6

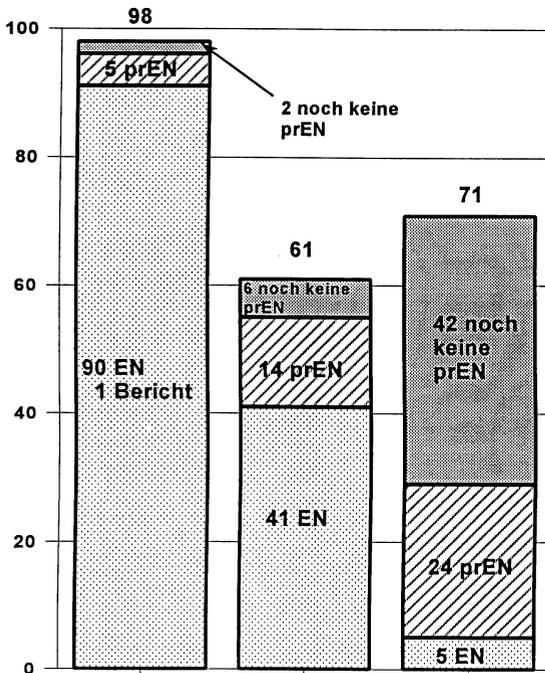
SC-WG.wpg

Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht

Normungsaufträge im Zusammenhang mit der PSA-Richtlinie 89/686/EWG "Mandate"

1. Mandat von 1990 - 2. Mandat von 1992 - 3. Mandat von 1993

1. Mandat	2. Mandat	3. Mandat
98 Projekte	61 Projekte	71 Projekte
TC 79: 35	TC 79: 2	TC 79: 13
TC 85: 11	TC 85: 5	TC 85: 8
TC 158: 2	TC 158: 11	TC 158: 5
TC 159: 3	TC 159: 2	TC 159: 3
TC 160: 13	TC 160: 6	TC 160: 2
TC 161: 4	TC 161: 4	TC 161: 13
TC 162: 30	TC 162: 31	TC 162: 27



**NORMUNGSaufTRÄGE
ZUR PSA-RICHTLINIE
1. - 3. MANDAT**

7

89-686.wpg

Es werden Dinge im Markt angeboten und sind anzubieten, an die wir vorher aus rein nationaler Sicht nicht gedacht haben. Es ist keine Schwierigkeit, mit der Vielfalt auf nationaler Ebene zurechtzukommen, zumal die Anwendungsvorschriften für derartige Geräte sicherlich nicht Aufgabe der europäischen Normung sind, sondern – wie es bisher klassisch der Fall war – dem rechtlichen Bereich der Mitgliedstaaten vorbehalten sind.

Man muß sich im klaren sein, daß sich ein Großteil der Normen, die nun verabschiedet worden sind, mit der Prüfung und Kennzeichnung der Geräte befassen. Es kann festgestellt werden, daß der größte Teil der angegebenen Europäischen und Internationalen Normen eine gute Basis für sicherheitstechnische Parameter von PSA-Produkten darstellen und auch damit die Festlegungen von Anforderungen ermöglichen. Sicherlich – und dies ist eine Zukunftsaufgabe – müssen wir sehen, daß wir bei der Vielfalt der Anforderungen und Prüfverfahren dazu kommen, diese Anzahl der sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen in Prüfverfahren auf eine möglichst geringe Zahl zu reduzieren; es müssen keine nur um Nuancen abweichende Prüfverfahren für den einen oder anderen Bereich erarbeitet werden. Es wäre zweckmäßiger, diese möglichst jeweils zu einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen, z. B. innerhalb einzelner Technischer Komitees, wenn man an die Prüfver-

fahren über die Abriebfestigkeit oder die Entflammbarkeit denkt.

Ein Beitrag für eine höhere Arbeitseffektivität ist auch die Optimierung der Arbeitsabläufe bei CEN. CEN strukturiert sich um und möchte nunmehr mit seiner neuen Form mit einer geringeren Anzahl von Entscheidungsebenen die Arbeit auf der Ebene der Fachleute, da diese kompetent für die Verabschiedung Europäischer Normen sind, beschleunigen.

Wenn wir hier von europäischer Normung gesprochen haben, muß uns auch klar sein, daß wir beim Vorliegen entsprechender Europäischer Normen die entgegenstehenden nationalen Normen, sprich DIN-Normen, wie auch die anderen europäischen Mitglieder des CEN, zurückzuziehen haben. Um so wichtiger ist es auch im internationalen Kontext, Unstimmigkeiten zwischen Europäischen und Internationalen Normen zu vermeiden und möglichst Normen zu erarbeiten, die in paralleler Abstimmung, wie dies im „Wiener Abkommen“ vorgesehen ist, zustande kommen. Insgesamt – und dies zeigt auch die o. g. Studie – gibt es nur in einzelnen Fällen Kritik bezüglich unzureichender Festlegungen in den Europäischen Normen, auf die sicherlich mein Nachredner noch gezielter eingehen kann und wird.

Nachdem deutlich geworden ist, daß nahezu alle Normungsarbeiten (auch zur Persönlichen Schutzausrüstung) europäisch oder

Normung von Persönlichen Schutzausrüstungen – eine Übersicht

international durchgeführt werden, sei hier das o. g. Memorandum den DIN-Präsidiums nochmals zitiert, das die Rolle der nationalen Normung wie folgt beschreibt.

Die nationalen Normungsinstitute sind und bleiben konstitutive Grundsteine des Systems der europäischen Normung.

Auch in der europäischen Normung behalten das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der nationalen Delegation ihre herausragende Bedeutung. Die nationalen Normungsinstitute bleiben die konstitutiven Grundsteine des Systems der europäischen Normung in CEN und CENELEC.

- Sie informieren die nationale Fachwelt über alle wichtigen Entwicklungen der technischen Regelsetzung in Europa.
- Sie sorgen durch ihre Mitarbeit bei ISO/IEC dafür, daß Internationale Normen unverändert als Europäische Normen und damit als nationale Normen übernommen werden können.
- Sie führen das öffentliche Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene durch und sorgen für nationalen Konsens und für nationale Akzeptanz.
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Beteiligung von jedermann und damit zur demokratischen Legitimation der technischen Normung, die in weiten Bereichen mit europäisch zentralisierten Verfahren nicht erreichbar ist.

- Sie stellen die notwendigen Sprachfassungen der Europäischen Normen bereit.
- Sie sorgen für eine rasche Übernahme der Europäischen Normen ins nationale Normenwerk und für die Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen.
- Sie bieten ein umfassendes Dienstleistungsangebot für die Normenanwender. Dazu gehören insbesondere die zielgerichtete Bereitstellung der Europäischen Normen in der Gestalt nationaler Normen und die Beratung und Schulung bei der Normenanwendung. Ziel ist es, diesen Fundus des technischen Wissens staatlicher Gesetzgebung und privater Normung durch eine Datenbank mit logisch verknüpften Dokumenten leicht erschließbar zu machen.

Lassen Sie mich abschließend an dieser Stelle auf die gute Zusammenarbeit zwischen den Herstellern, den Betreibern, den behördlichen Vertretern in der Normung hinweisen und Dank sagen für die insgesamt erfolgreiche Normungsarbeit auf dem Gebiet der Persönlichen Schutzausrüstung, die wir mit gleichem Engagement – und dies haben die Erfahrungen in der Vergangenheit bestätigt – sicherlich auch erfolgreich fortführen können.

In diesem Zusammenhang sehe ich auch die Arbeit in der Kommission Arbeitsschutz und Normung mit der nachfolgend vor-

gestellten Studie über die Normung im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung als einen guten Beitrag, da diese Studie sehr präzise ausdrückt, was bisher erreicht wurde, welche Wünsche noch offen bzw. wo in der Zukunft noch Verbesserungen möglich sind und inwieweit bei den einzelnen bereits vorliegenden Normen auch die deutschen Wünsche für die Europäischen Normen voll Berücksichtigung gefunden haben. In diesem Sinne danke ich auch der Kommission Arbeitsschutz und Normung und den Auftragnehmern, die diese Studie durchgeführt haben, für die wertvollen Anregungen und Beiträge. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

Peter W. Heffels,
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
Zentrum für Sicherheitstechnik

1 Einleitung

Von grundlegender Bedeutung für die europäische und nationale Normung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ist die europäische Richtlinie 89/686/EWG (auch PSA-Hersteller-Richtlinie genannt), die in Deutschland mit der 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (8. GSGV) vom 10.06.1992 in nationales Recht umgesetzt wurde. Nach dem Prinzip der neuen Konzeption enthält diese Richtlinie lediglich die grundlegenden Gesundheitschutz- und Sicherheitsanforderungen. Die Festlegung spezifischer Produkthanforderungen erfolgt durch harmonisierte europäische Normen. Europäische Normen ersetzen die entsprechenden nationalen Normen und können als Grundlage für die Herstellung sowie Prüfung und Zertifizierung von Produkten herangezogen werden.

Eine Vielzahl von Prüf- und Produktnormen bzw. Norm-Entwürfen liegt bereits vor, jedoch ist die Normungsarbeit im Bereich der PSA noch nicht abgeschlossen. Die zuständigen Normungsgremien stehen vielmehr vor der Aufgabe, weitere Normungsprojekte zu bearbeiten, bereits vorliegende Normen und Norm-Entwürfe zu verbessern und Unstimmigkeiten zwischen europäischen und internationalen Normen für PSA abzubauen. Auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung der bestehenden Normen sollte eine Studie hierzu Anregungen geben. Die entsprechende Studie [1]

wurde von der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) an das Zentrum für Sicherheitstechnik (ZS) der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen vergeben und Anfang 1997 abgeschlossen.

Die wesentlichen Ziele der Studie waren:

- Feststellung des Stands der Normung,
- Beurteilung der Normen hinsichtlich ihrer Eignung als Grundlage für die Herstellung und Zertifizierung von PSA,
- Beurteilung der Normen hinsichtlich des produktbezogenen Arbeitsschutzniveaus,
- Zusammenstellung von Defiziten in der Normung.

In der Studie wurden PSA für den Sport- und Freizeitbereich sowie für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen nicht berücksichtigt. Nachfolgend wird über den Stand, die Vorgehensweise zur Analyse und die zusammenfassende Bewertung der PSA-Normung gemäß dieser Studie berichtet.

2 Stand der PSA-Normung

Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Europäischen Normen seit 1989 hat eine deutliche Schwerpunktverschiebung von der rein nationalen zur europäischen PSA-Normung stattgefunden. Die europäische

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

Normung im Bereich der PSA erfolgt im wesentlichen in sieben Technischen Komitees (TC) von CEN (Europäisches Komitee für Normung), die in Tabelle 1 aufgelistet sind.

In diesen sieben CEN/PSA-TCs werden über 240 verschiedene Normen (ohne Änderungen bzw. Revisionen) für den Bereich der PSA erstellt (Tabelle 2). Weitere Normen für PSA z.B. für den Sport- und Freizeitbereich werden noch folgen.

Die Europäische Kommission und das EFTA-Sekretariat haben bisher drei Normungsmandate zur Erstellung von Europäischen PSA-Normen an das Europäische Komitee für Normung (CEN) erteilt. Bei diesen Mandaten handelt es sich um Normungsaufträge mit Finanzierungshilfen und Terminvorgaben. Zahlreiche Vertreter von Herstellern, Anwendern, Prüfinstituten etc. in den europäischen Normungsgremien standen vor der Aufgabe, in kurzer Zeit eine große Anzahl an Europäischen Normen zu erarbeiten.

Bisher ist ein Teil des PSA-Normungsprogramms von der Europäischen Kommission als harmonisierte Norm veröffentlicht worden. Im Zuge der Verabschiedung weiterer Europäischer Normen werden in den nächsten Jahren viele weitere harmonisierte Normen zur Verfügung stehen. Dieser Überblick über den Stand der europäischen PSA-Normung verdeutlicht den Umfang der Normungsaktivitäten zur Zeit der Studie.

3 Vorgehensweise zur Analyse der PSA-Normung

Die Analyse und Bewertung der Normung von PSA stützte sich auf folgende drei Quellen:

- Fachliteratur (z.B. Symposiumsberichte, Fachzeitschriften),
- Normen, Norm-Entwürfe sowie Arbeitsdokumente von Arbeitsgruppen,
- Befragung von Experten aus unterschiedlichen Bereichen (Hersteller, Prüfinstitute, Unfallversicherungsträger, Anwender und Behörden; ca. 40 befragte Stellen) anhand eines Fragenkatalogs.

Dieser Fragenkatalog war auch Bestandteil der Ausschreibung der Studie gewesen und wurde von einer zu dieser Studie eingesetzten projektbegleitenden Arbeitsgruppe modifiziert. Die Befragung wurde mit offener Antwortmöglichkeit durchgeführt, so daß die Antworten qualitativ ausgewertet werden konnten. Grundsätzlich ist anzumerken, daß die im Rahmen der Befragung gegebenen Aussagen – wenn möglich – als Gruppenmeinung zusammengefaßt worden sind. Gegebenenfalls abweichende Meinungen wurden in der Studie ebenfalls erwähnt.

Als wichtige Grundlage diente eine umfangreiche Zusammenstellung von Normen, Norm-Entwürfen und Normungsprojekten für die einzelnen PSA-Arten (Anhang A der

Tabelle 1: Technische Komitees für PSA in CEN

CEN/TC	Art der persönlichen Schutzausrüstung	Sekretariat
79	Atemschutzgeräte	DIN (D)
85	Augenschutzgeräte	AFNOR (F)
158	Schutzhelme	BSI (UK)
159	Gehörschützer	SIS (S)
160	Schutz gegen Absturz und Arbeitsgurte	DIN (D)
161	Fuß- und Beinschutz	BSI (UK)
162	Schutzkleidung, Hand-, Armschutz und Rettungswesten	DIN (D)

Tabelle 2: Stand der europäischen PSA-Normung in 7 PSA-TCs von CEN¹

CEN/TC ²	Projekte mit Mandat	Projekte ohne Mandat	Summe Projekte	harmonisierte ³ EN
79	41	7	48	34
85	22	0	22	10
158	18	0	18	4
159	8	0	8	3
160	20	2	22	12
161	23	1	24	4
162	88	16	104	40
Summe	220	26	246	107

¹ In dieser Tabelle (siehe Studie [1]) sind nur Projekte angegeben, die nicht als Report erschienen sind und nicht eine Überarbeitung (Änderung bzw. Revision) beinhalten. Eine Normenüberarbeitung betrifft über 20 Projekte.

² PSA-Normungsprojekte werden auch in anderen CEN/TCs bearbeitet, z. B. in CEN/TC 122, TC 136 und TC 211 (betrifft über 25 Projekte).

³ Im Sinne der Studie [1] beinhaltet diese Begriff, daß die Norm im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde.

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

Studie [1]). Die Einteilung der PSA-Arten erfolgte in enger Anlehnung an den Leitfaden für die Kategorisierung von PSA:

- Atemschutzausrüstung
- Augen- und Gesichtsvoll- oder -teilschutzausrüstung
- Kopfschutzausrüstung
- Gehörschutzausrüstung
- Ausrüstung zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe
- Fuß- und Beinschutzausrüstung
- Schutzkleidung
- Hand- und Armschutzausrüstung
- Ausrüstung zur Verhütung des Ertrinkens und/oder zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit

Für die einzelnen PSA-Arten erfolgte die Darstellung der Befragungsergebnisse in zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt wurde eine Bewertung zu normenspezifischen Aspekten und im zweiten Abschnitt eine Bewertung zu normenübergreifenden Aspekten vorgenommen.

Für den praktischen Nutzen der Studie wurde es als besonders wichtig angesehen, sich nicht nur auf eine Darstellung und Bewertung der verschiedenen Aspekte der PSA-Normen zu beschränken. Die festgestellten Defizite (Beispiele siehe Tabelle 3) im Hinblick auf den produktbezogenen Arbeitsschutz von einzelnen Normen und Norm-Entwürfen wurden daher in Listen in Deutsch und Englisch zusammengestellt (Anhang B und C der Studie [1]).

Tabelle 3: Beispiele für Defizite von Normen für Schutzhandschuhe

Norm	Defizit
EN 388:1994 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken	Fallschnittfestigkeit: Hinweise zur Bestimmung des Meß- und Grenzwertes fehlen. Spezifischer Durchgangswiderstand: Spezifischer Durchgangswiderstand ist mit 10^6 bis $10^9 \Omega \text{ cm}$ zu niedrig angesetzt.
EN 421:1994 Schutzhandschuhe gegen ionisierende Strahlen und radioaktive Kontamination	Klimatische Bedingungen: Klimatische Bedingungen bei der Prüfung der Wasserdampfdurchlässigkeit sollten mit denen der Prüfung nach EN 420 vereinheitlicht werden.

4 Zusammenfassende Bewertung der PSA-Normung

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie aufgrund der Expertenbefragung übergreifend für die PSA-Arten zusammengefaßt. Für die allgemeine übergreifende Bewertung wurden in der Studie [1] primär die mehrheitliche Meinung der Befragten zugrunde gelegt, abweichende Ansichten einer Gruppe von Befragten jedoch auch wiedergegeben und charakteristische Beispiele genannt.

4.1 Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen

Die Frage, ob die grundlegenden Anforderungen entsprechend der Richtlinie 89/686/EWG durch die einzelnen Normen erfüllt sind, ist u. a. für den Konformitätsnachweis eines PSA-Herstellers, für die Zertifizierung von PSA und für die Marktüberwachung von Bedeutung. Abgesehen von einigen Ausnahmen (z. B. noch unzureichende Prüfungen und Probleme durch Richtlinienabgrenzung z. B. mit der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG) kann die Situation im allgemeinen als positiv bewertet werden.

In der Befragung wurden nur wenige Beispiele angegeben, in denen einzelne

grundlegende Anforderungen nicht vollständig abgedeckt sind. Dies ist in der Regel auf bisher fehlende bzw. unzureichende Prüfverfahren zurückzuführen. Im Schutzkleidungsbereich zeigt sich dies z. B. bei der Problematik der Quantifizierung ergonomischer Parameter, und im Bereich des Gehörschutzes konnte die Forderung nach Angabe eines Komfortindex nicht umgesetzt werden. Den Normungsgremien ist bekannt, daß einzelne grundlegende Anforderungen, insbesondere im Bereich der Ergonomie, nicht voll abgedeckt sind. Daher wird an der Entwicklung relevanter Prüfverfahren gearbeitet, die zur Verbesserung der Normen beitragen werden.

4.2 Stand des Arbeitsschutzes

Eine Gegenüberstellung der Europäischen PSA-Normen mit den früher geltenden nationalen Dokumenten hat gezeigt, daß die Europäische PSA-Normung aus deutscher Sicht in der Regel nicht zu einer Absenkung der sicherheitstechnischen Anforderungen geführt hat. Sicherheitstechnische Anforderungen der DIN-Normen konnten oftmals in die Europäischen Normen übertragen werden. Kompromisse, die bei der Erstellung Europäischer Normen erforderlich waren, haben meist nicht dazu geführt, daß wesentliche sicherheitsrelevante Anforderungen aufgegeben werden mußten.

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

Aus deutscher Sicht hat die europäische Normungsarbeit bei einigen PSA-Arten außerdem dazu geführt, daß die Struktur des nationalen Normenwerks verbessert wurde. Als Beispiel sind in der Studie die Normen für Rettungswesten angeführt, die durch ihre überlegte Struktur ein deutlich verbessertes System von zweckorientierten PSA für Deutschland hervorgebracht haben. In der Regel werden in europäischen PSA-Normen keine material- und konstruktionsspezifischen Anforderungen gestellt. Statt dessen werden Produktfestlegungen über Leistungsanforderungen getroffen, die mit verschiedenen Materialien oder Konstruktionen erfüllt werden können. Auf dieser Grundlage können in Zukunft auch neuartige normkonforme Produkte mit verbesserten Trageeigenschaften entwickelt werden.

Durch die gestiegene Anzahl von Normen und die Festlegung zahlreicher Leistungsstufen in vielen Normen sind nunmehr umfassende Kenntnisse erforderlich, um für den speziellen Einsatzzweck die geeignete PSA auswählen zu können.

4.3 Angemessene Prüfverfahren

Die Studie sollte klären, ob die in den Normen definierten, teilweise recht aufwendigen Prüfverfahren im Sinne einer Kosten/Nutzen-Relation als angemessen bewertet werden können. Grundsätzlich

wurde die Kosten/Nutzen-Relation, von einigen Ausnahmen abgesehen, als angemessen bewertet.

Probleme wurde insbesondere bei Prüfverfahren gesehen, die auf einer subjektiven Bewertung aufbauen. Beispielsweise ist das Prüfverfahren zur Ermittlung der Fingerfertigkeit beim Tragen von Schutzhandschuhen derart vom Geschick des Prüfers abhängig, daß es von mehreren Experten von Hersteller- und Prüfseite in seiner derzeitigen Form hinsichtlich seines praktischen Nutzens kritisiert wird. Prüfergebnisse verschiedener Prüflaboratorien können auf Grund von teilweise erheblichen Meßwertstreuungen unterschiedlich sein, so z. B. bei einigen Prüfverfahren zur Beurteilung von Materialien gegenüber thermischen Einwirkungen. Ein Vergleich und eine Kontrolle von Materialwerten werden damit erschwert, und der Nutzen solcher Prüfungen wird bezweifelt.

Zur Frage der Vermeidung einer Steigerung der Prüfkosten wurde vorgeschlagen, daß in neu zu erstellenden Normen für gleichartige Prüfungen verstärkt auf die in Europäischen Normen bzw. Norm-Entwürfen bereits genannten Prüfeinrichtungen verwiesen werden sollte (z. B. Abrieb-, Schnittfestigkeitsprüfung). Prinzipiell könnte durch einen horizontalen Abgleich der Prüfverfahren eine Kostenminderung vollzogen und somit die Kosten/Nutzen-Relation verbessert werden.

4.4 Anforderungen an Informationsbroschüren der Hersteller

Bei einer weiteren Frage in der Studie ging es darum festzustellen, inwieweit in den Normungsdokumenten Anforderungen an die Gestaltung von Informationsbroschüren enthalten sind.

Anforderungen an die Informationsbroschüren der Hersteller werden in allen Produktnormen gestellt; die Regelungstiefe ist jedoch sehr unterschiedlich. Diese reicht von einer aus der Richtlinie übernommenen Auflistung der inhaltlichen Anforderungen an Informationsbroschüren (EN 166 für Augenschutz, EN 340 für Schutzkleidung) über eine auf besondere Anwendungsfälle beschränkte beizulegende Information (EN 345, EN 346 und EN 347 für leitfähige und antistatische Schuhe) bis hin zu Empfehlungen und Anforderungen für die Anwendung und Kontrolle von PSA (EN 365 für PSA gegen Absturz).

Eine gut gestaltete Informationsbroschüre soll dem Anwender Hinweise zum vorgesehenen Einsatz der jeweiligen PSA liefern. Für einzelne Produkte können Probleme entstehen, wenn eine zu große Anzahl von Leistungsstufen möglich ist.

4.5 Kombinierbare PSA

Da in der Praxis oft verschiedene PSA-Arten miteinander kombiniert werden, beschäftigte sich die Studie auch mit der

Frage, ob und inwieweit diese Kombinationen in der Normungsarbeit Berücksichtigung gefunden haben. Die Untersuchung ergab, daß feste Kombinationen oftmals dadurch berücksichtigt wurden, daß die jeweiligen Produkthanforderungen in einem Normungsdokument zusammengestellt wurden, z. B. gasdichte Chemikalienschutzanzüge in Kombination mit Atemschutzgerät.

Bei frei kombinierbaren PSA wurden Anforderungen an die Kombinierbarkeit nur in wenigen Fällen in den Normungsdokumenten berücksichtigt. Beispielsweise wurde durch die Einführung einer Rettungsweste mit besonders hohem Auftrieb dem Einsatz in Kombination mit schwerer Schutzkleidung oder Notfall- und Daueranzügen Rechnung getragen.

Nur selten berücksichtigt wurde diese Problemstellung bei am Kopf getragenen PSA wie Kopfschutz, Atemschutz, Gehör- und Augen- oder Gesichtsschutz. Es wurde in diesem Zusammenhang insbesondere von Hersteller- und Prüfstellenseite auf die unüberschaubare Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten hingewiesen. In einigen Fällen könnten schon einige konstruktive Anforderungen, z. B. an eine hochgezogene Helmkannte im Ohrbereich, die Kombinierbarkeit von Kapselgehörschützern mit Kopfschutz verbessern. In einigen neuen Normungsprojekten werden PSA-Kombinationen, z. B. die Kombination von Schutzhelm und Atemschutzmaske, behandelt.

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

Die Kompatibilität frei kombinierbarer PSA sollte in den Normen besser berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für häufig verwendete Kombinationen von PSA.

4.6 CEN/TC 122/JWG 9 „Ergonomie“

Eine Verbindung zwischen CEN/PSA-TCs und dem CEN/TC 122 Ergonomie wurde durch Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe – JWG 9 – geschaffen. Von deutschen Experten wird vielfach befürchtet, daß die derzeit existierenden Dokumentenentwürfe der JWG 9 keine konkrete Hilfe bei der Erstellung und Überarbeitung von PSA-Normen bieten. Insgesamt wird eine verstärkte Berücksichtigung ergonomischer Anforderungen in den PSA-Normen als notwendig angesehen.

4.7 Zitierte Prüfnormen

In zahlreichen Europäischen PSA-Normen werden Normen zu bereits vorhandenen Prüfverfahren zitiert, die nicht in den PSA-Gremien erarbeitet wurden. Der größte Teil der zitierten CEN- und ISO-Normen stellt eine gute Basis für die Prüfung sicherheitsrelevanter Parameter von PSA dar. Teilweise wurden einige von ISO übernommene Prüfverfahren kritisiert, deren Durchführung sehr aufwendig ist, z. B. die

Abrieprüfung von profilierten Kunststoff-Laufsohlen (ISO 4649). Ferner sind einige der außerhalb der PSA-CEN/TCs erstellten materialspezifischen Prüfnormen nicht ohne weiteres für die Prüfung materialneutraler Anforderungen geeignet; z. B. ist die Prüfung der Weiterreißfestigkeit nach ISO 4670 von Schutzkleidungsmaterialien für Gewirke ungeeignet.

4.8 Europäischer Erfahrungsaustausch der notifizierten Stellen

Der unter deutschem Vorsitz stehende europäische Erfahrungsaustausch im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen ermöglicht den Prüf- und Zertifizierungsstellen einen Informationsaustausch zu Fragen der Prüfung und Zertifizierung von PSA. Bei Problemen wird dort gemeinsam eine europäische Lösung gesucht und eine gemeinsame Vorgehensweise vorgeschlagen. Neben dem sogenannten Horizontalkomitee, das sich im wesentlichen mit übergreifenden Fragen beschäftigt, bestehen für die einzelnen PSA-Arten sogenannte Vertikalgruppen, in denen konkrete technische Probleme in bezug auf die Prüfung einer einzelnen PSA-Art angesprochen werden. Die Normungsgremien sowie der Ständige Ausschuß PSA der Europäischen Union werden regelmäßig über die Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs informiert.

4.9 Vereinheitlichung von Prüfverfahren und Anforderungen

Bei der Untersuchung des Normenwerks hat es sich gezeigt, daß bei den unterschiedlichen PSA-Arten zahlreiche verschiedene Prüfverfahren und Anforderungen zur selben Gefährdung (z. B. Entflammbarkeit, Durchstichfestigkeit, Abriebfestigkeit) existieren. Eine verbesserte WG- und TC-übergreifende Abstimmung der Normungsarbeit wird als sinnvoll erachtet, um unnötige Abweichungen bei den Anforderungen und Prüfverfahren zur Abwehr derselben Gefährdung bei verschiedenen PSA-Arten zu vermeiden. Eine Vereinheitlichung der Prüfverfahren, die aus Kostengründen erstrebenswert ist, sollte jedoch nicht erzwungen werden, wenn gute Gründe für unterschiedliche Prüfverfahren bestehen. Als Beispiel hierfür können die unterschiedlichen Leistungs- und Prüfanforderungen für den Schutz vor Kontaktwärme angeführt werden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Träger eines Hitzeschutzhandschuhs absichtlich, der Träger von Schutzkleidung eher zufällig mit heißen Werkstücken in Berührung kommt.

4.10 Gliederung nach A-, B- und C-Normen

Die Gliederung der PSA-Normen in Anlehnung an das System der Normen zur Maschinensicherheit in Normen Typ A (Sicherheitsgrundnormen z. B. für all-

gemeine Sicherheitsaspekte, -begriffe), Typ B (Sicherheitsgruppennormen z. B. für Zweihandschaltungen) und Typ C (spezielle Maschinensicherheitsnormen z. B. für Pressen) wird von der überwiegenden Anzahl der Experten abgelehnt. Die Analyse der PSA-Normen zeigt, daß nur wenige Gemeinsamkeiten z. B. bei den sicherheitstechnischen Aspekten bestehen. Zudem würde zum derzeit fortgeschrittenen Stand der PSA-Normung eine neue Gliederungsstruktur auf erheblichen Widerstand vieler Mitarbeiter in den PSA-Normungsgremien stoßen. Für mehrere PSA-Arten wurde stattdessen die Form einer übersichtlichen Gliederung des Normenwerks in Anforderungs- und Prüfnormen gewählt. Eine darüber hinausgehende Gliederung wird als nicht hilfreich erachtet.

5 Fazit

Zusammenfassend wird festgestellt, daß die europäische PSA-Normung überwiegend positiv zu bewerten ist. Die produktbezogenen Arbeitsschutzinteressen konnten sich aufgrund der intensiven Mitarbeit von Arbeitsschutzexperten in den einzelnen Normungsgremien oft durchsetzen. Die festgestellten Defizite zu einzelnen Europäischen Normen für die untersuchten PSA-Arten im Anhang der Studie sollen als Grundlage für die Diskussion zur Verbesserung der entsprechenden Normen in den deutschen Spiegelgremien beim DIN dienen.

Studie zur Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen

6 Literatur

[1] Noetel/Heffels/Jackisch/Kerber: Normung im Bereich persönliche Schutzausrüstungen; KAN-Bericht 12; Herausgeber: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V., Sankt Augustin 1997

[2] Noetel, K. H.: Handbuch Persönliche Schutzausrüstung; Ecomed Verlagsgesellschaft, Landsberg am Lech 1997

[3] Krieg, K. G.: Stand der europäischen Normung – Übersicht über die Sektoren mit Optimierungsbedarf aus Sicht der Normungsorganisation; in: Die BG (1996) H. 5, S. 350–353

Normung im Bereich „Persönliche Schutzausrüstungen“. Erste Umsetzungsergebnisse aus der Studie

Dr. Bodo Pfeiffer,
Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung

In der KAN-Studie „Normung im Bereich Persönliche Schutzausrüstungen“ ist die Normung der persönlichen Schutzausrüstungen bis auf die für den Sport- und Freizeitbereich und mit Ausnahmen der PSA für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen analysiert und bewertet worden.

Herr Heffels, vom Zentrum für Sicherheitstechnik in Erkrath, hat Ihnen soeben die Ergebnisse der Studie präsentiert. Aufbauend auf diesen Ergebnissen hat die KAN Empfehlungen gegeben, wie die Defizite in den PSA-Produktnormen beseitigt werden können.

Ich will diese Empfehlungen und deren Umsetzung zusammenfassen:

- Der Bericht gibt einen guten Überblick über den zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegenden Stand der Normung. Die detaillierte Auflistung der einzelnen Normen und ihrer Defizite bietet eine praktische Hilfe bei der Überarbeitung der Normen. Die Anhänge B und C der Studie sollten an die deutschen Spiegelgremien weitergeleitet werden, damit sie von ihnen in geeigneter Form an die europäischen Normungsgremien weitergeleitet werden können. Die Ergebnisse der Expertenbefragung stehen dann bei der Bearbeitung der Normen/Norm-Entwürfe und der routinemäßigen Überarbeitung der Normen zur Verfügung.

Die bei der Bewertung der Normen von persönlichen Schutzausrüstungen

festgestellten Defizite sind an das DIN übermittelt worden. Die deutschen Spiegelgremien leiten die Ergebnisse/Defizite in geeigneter Form an die europäischen Normungsgremien weiter. Damit stehen die Studienergebnisse bei der Bearbeitung von Norm-Entwürfen und der routinemäßigen Überarbeitung der Normen zur Verfügung.

- Die Europäischen Normungsgremien sollten darauf hingewiesen werden, daß in den PSA-Normen die freie Kombinierbarkeit von PSA stärker beachtet werden sollte, um der Forderung der RL 89/686/EWG, Anhang II, 1.3.3 „Erforderliche Kompatibilität von PSA, die von Benutzern gleichzeitig getragen werden sollen“ zu entsprechen.
Diese Empfehlung wurde an den Europäischen Erfahrungsaustausch weitergeleitet.
- Die Normungsgremien sollten darauf hingewiesen werden, daß die Leistungsstufenvielfalt zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung auf ein erforderliches Minimum begrenzt werden sollte (Bsp.: bei thermischen Schutzhandschuhen gibt es verschiedene Beurteilungskriterien, z. B. Abrieb, Reißfestigkeit, etc., für die es jeweils verschiedene Leistungsstufen, z. B. Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3, etc. gibt).

Diese Empfehlung wurde an den Europäischen Erfahrungsaustausch weitergeleitet.

Normung im Bereich „Persönliche Schutzausrüstungen“.

Erste Umsetzungsergebnisse aus der Studie

- Auf Europäischer Ebene sollte die Einrichtung eines übergeordneten Gremiums, z. B. ein spezielles CEN/TC oder eine JWG, vorgeschlagen werden, in dem Vertreter jedes PSA-CEN/TC mitarbeiten. Die Aufgabe des übergeordneten Gremiums wäre die Erarbeitung von Querschnittsnormen zu den Themen:
 - PSA-übergreifende Prüfverfahren für verschiedene PSA-Arten (bisher gibt es für die Abwehr derselben Gefährdung für unterschiedliche PSA-Arten, z. B. für die Entflammbarkeit der PSA, verschiedene Prüfverfahren);
 - Anleitung zur Erstellung von Informationsbroschüren;
 - Einheitliche Kennzeichnung von PSA.

Auf Vorschlag der KAN hat sich DIN bei CEN dafür eingesetzt, im Rahmen der CEN-Umstrukturierung ein Sektorkoordinierungsforum für „Persönliche Schutzausrüstungen“ (SCF-PPE) zu schaffen. Dies soll nach dem Wegfall der BTS-Ebene die Normungsarbeit zwischen den TCs im Bereich PSA koordinieren. Mit der Resolution C 14 hat sich auch CEN/BTS 4 für die Einrichtung dieses SCF-PPE ausgesprochen. Auf der CEN/BT-Sitzung am 24. 10. 1997 hat CEN/BT wegen der ablehnenden Haltung des Vereinigten Königreichs den Vorschlag an BTS 4 zurückgereicht. BTS 4 wird einen Alternativvorschlag ausarbeiten.

Vorschlag des BTS 4 vom 18.7.1997 für die Einrichtung eines Sektorkoordinierungsforums für PSA

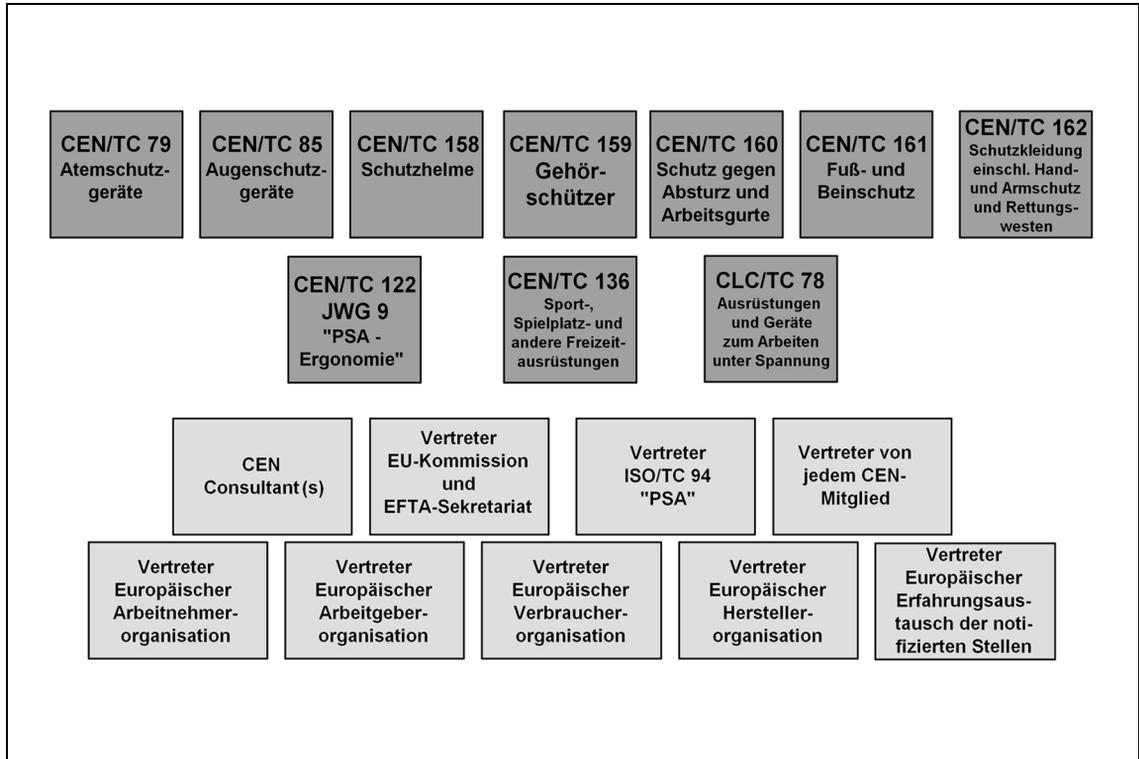
Es besteht folgender Koordinierungsbedarf:

- Strukturierung der PSA-Normen (Querschnitts- und Produktnormen)
- Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen CEN/TCs bzgl. der Kombination von PSA
- Abgleich der Normungsarbeit hinsichtlich der Richtlinienkonformität
- Enge Abstimmung der CEN- und CENELEC-Arbeit für den Bereich PSA
- Koordinierung der Querschnittsnormung
 - Übergreifende Prüfverfahren für verschiedene PSA-Arten
- Einheitliche Kennzeichnung von PSA einschließlich Festlegung der möglichen Einsatzbereiche
- Anleitung zur Erstellung von Informationsbroschüren
- Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, z. B. Unterstützung bei der Erstellung von Mandatsvorschlägen, bei Ratifizierungsproblemen sowie vor der Anwendung des Schutzklauselverfahrens
- Vorschläge für die Einrichtung eines strategischen Bewertungsausschusses
- Abstimmung der Normungsprogramme mit ISO/TC 94

Sektorkoordinierungsforum für Persönliche Schutzausrüstungen

SCF-PPE

Zusammensetzung nach Vorschlag von BTS 4



Normung im Bereich „Persönliche Schutzausrüstungen“. Erste Umsetzungsergebnisse aus der Studie

- Eine Analyse/Befragung zu den Bedürfnissen und Wünschen der einzelnen PSA-CEN/TCs an ergonomische Querschnittsnormen sowie eine Überprüfung und Bewertung der Dokumente des CEN/TC 122/JWG 9 sollten durchgeführt werden.

In der Studie ist aufgezeigt worden, daß Bedarf an Querschnittsnormen für die ergonomische Gestaltung persönlicher Schutzausrüstungen besteht. In einer ergänzenden KAN-Studie werden nun die Ergebnisse einer CEN/TC 122/JWG 9-Umfrage bei den verschiedenen PSA-CEN/TC zusammengestellt und die ersten Dokumente der JWG 9 aus der Sicht des deutschen Arbeitsschutzes bewertet. Die Ergebnisse dieser Studie sollen als Empfehlungen für die weitere Arbeit im Bereich der PSA/Ergonomie-Normung genutzt werden.

- Es wird eine Analyse über die Normen zu PSA vorgeschlagen, die für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen

elektrischer Anlagen eingesetzt und die von CEN/CENELEC (ISO/IEC) erarbeitet werden.

Während der Bearbeitung der Studie hatte sich gezeigt, daß die bei CEN und CENELEC erarbeiteten Normen für persönliche Schutzausrüstungen von unterschiedlichen Sicherheits“philosophien“ ausgehen. Deshalb plant die KAN, die Normen zu „Persönlichen Schutzausrüstungen für Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen“, die bei CENELEC und IEC erarbeitet werden, in einer ergänzenden Studie zu analysieren. Es soll unter anderem untersucht werden,

- *ob die Normprojekte/Normen in diesem Bereich die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der RL 89/686/EWG abdecken und damit die Vermutungswirkung begründen können,*
- *wie der Stand der Arbeitssicherheit in den einzelnen Dokumenten aus deutscher Sicht zu bewerten ist.*

Praxisbericht eines Herstellers

*Thomas Fuhrmann,
KCL GmbH, Gebietsverkaufsleitung NRW*

Die Kächele-Cama-Latex GmbH mit Sitz in Eichenzell, deren Mitarbeiter ich bin, ist ein führender Hersteller von Handschuhen und produziert seit ca. 60 Jahren in Deutschland. Unsere Produktpalette reicht vom ästhetischen Haushaltshandschuh bis hin zum Chemikalienschutzhandschuh für höchste Ansprüche und Sicherheitsanforderungen. Ich freue mich, hier einmal stellvertretend für die Hersteller von PSA Stellung nehmen zu dürfen zum Thema PSA-Normung in der Praxis aus der Sicht eines Herstellers. Dies möchte ich hier insbesondere unter den Aspekten Verständnis, Umsetzung, Probleme und Verbesserungsvorschläge des CE-Normgedankens tun.

Aus unserem Selbstverständnis als deutscher bzw. europäischer Markenartikelhersteller heraus nehmen wir seit jeher den Normgedanken sehr ernst und zählen uns zu den Vorreitern bei der Entwicklung von Standards. Dies führt in der praktischen Umsetzung dazu, daß wir hinsichtlich des Entstehungsprozesses unserer Handschuhe vom Materialeinkauf über die Produktion bis hin zum Einsatz beim Kunden sehr hohe Qualitätsanforderungen an uns und an unsere Produkte stellen. Diese werden in allen Stufen der Herstellung, unter anderem durch unser eigenes Labor, ständig überwacht und stichprobenartig hinsichtlich ihrer Einhaltung überprüft. Unser dynamisches Qualitätsmanagement, zu dem auch die Zertifizierung nach DIN ISO 9001 gehört, bildet hier die entsprechende Basis.

Unsere im Labor ermittelten Daten zeigen dabei i. d. R. eine fast 100%ige Übereinstimmung mit den später im Prüfverfahren (z. B. Baumusterprüfung nach EN 388 oder 374) beim BIA gemessenen Werten. Absolute Baumustertreue ist deshalb eines der obersten Gebote. Beim BIA zur Prüfung vorgelegte Baumuster werden darum nicht etwa handverlesen, sondern stichprobenartig aus einer Produktionscharge herausgenommen. Über eine sehr detaillierte Bestempelung, insbesondere im Bereich der Chemikalienschutzhandschuhe auf jedem einzelnen Handschuh, und Chargennummern auf den VE's gewährleisten wir eine lückenlose Rückverfolgbarkeit unserer Produkte, die aus der Serienfertigung kommen.

Es stellt sich jedoch immer öfter die Frage, ob man mit dieser Verfahrensweise tatsächlich wettbewerbsfähig bleiben kann. Insbesondere im Bereich der Billig-Importe tauchen nämlich immer wieder Produkte auf, die nicht korrekt gestempelt sind, nicht rückverfolgbar sind oder bei denen das Serienprodukt lange nicht mehr dem einmal in der Baumusterprüfung vorgelegten Baumuster entspricht. Hier wird scheinbar bei der Qualitätssicherung zur Einhaltung der Normen in der Serie, vielleicht sogar schon bewußt in der Produktion, z. B. durch geringere Schichtstärken o. ä., zu Lasten des Anwenders gespart. Das geht in Einzelfällen sogar so weit, daß ein einmal geprüfter Kategorie-III-Chemikalienschutz-

handschuh bei der Luft-Leck-Prüfung nach EN 388 den Wasserbehälter in unserem Labor in einen Whirlpool verwandelte und damit alle weiteren Prüfungen hinfällig wurden. Und so mancher Chemikalienschutzhandschuh bestand nicht einmal die visuelle Prüfung auf Tränen, Risse und Löcher. Das entspricht nicht unserem Verständnis CE-konformer PSA und ist auch nicht im Sinne des Anwenders. Solcherlei PSA ist meiner Meinung nach sogar sehr kritisch zu betrachten, da sie dem Anwender einen Sicherheitsstandard vorspiegelt, auf den er sich zu Recht aufgrund der Kennzeichnung verlassen können sollte, den sie

aber einzuhalten nicht in der Lage ist. Hier sei einmal am Rande angemerkt, daß KCL seine Chemikalienschutzhandschuhe einer 100%-Sichtprüfung unterzieht.

Das, so habe ich zumindest den Eindruck, manchmal bewußte Ignorieren bzw. Abweichen von Normen in den Serienprodukten ist jedoch nur eine Seite der Medaille. In manchen Fällen scheint mir jedoch auch die Norm selbst bzw. das in ihr beschriebene Prüfverfahren das Problem zu sein. Ich möchte dies aufgrund der Kürze der Zeit einmal an einem konkreten Beispiel festmachen.

Zitat aus EN 420:

6.3 Prüfverfahren zur Bestimmung der Beweglichkeit eines mit einem Handschuh versehenen Fingers

6.3.1 ...

6.3.2 Erforderliches Gerät

Es sind 5 massive, glattgedrehte Edelstahlprüfstäbe erforderlich, jeder 40 mm lang und mit einem Durchmesser von jeweils 5 mm, 6,5 mm, 8 mm, 9,5 mm und 11 mm.

6.3.3 Prüfverfahren

Die Stäbe werden auf eine flache Fläche gelegt, z. B. eine Tischplatte. Ein geübter Prüfer, der Handschuhe entsprechend 5.1 (Anm. des Autors: Größen) trägt, muß einen geeigneten Stab an seinem Umfang zwischen seinem behandschuhten Zeigefinger und seinem Daumen ohne irgendein Hilfsmittel aufnehmen. Der Prüfer muß jeden Stab innerhalb von 30 Sekunden dreimal nacheinander ohne übermäßiges Tasten aufheben.

6.3.4 Prüfergebnis

Das Ergebnis entspricht dem kleinsten Durchmesser des Stabes, der entsprechend dem Vorgang unter 6.3.3 aufgehoben werden kann.

Die Edelstahlprüfstäbe sind sicherlich noch als genormt anzusehen, die Oberfläche, auf der geprüft wird, meiner Meinung nach schon nicht mehr und der auch noch so geübte Prüfer ganz bestimmt nicht. Nur so ist es zu erklären, daß in einem mir bekannten Fall ein Hersteller eines Fausthandschuhs diesen selbst mit Level 0 bzw. nicht prüfbar bewertet, der gleiche Fauster jedoch bei der Baumusterprüfung den Level 2 erhält. Dem wahrscheinlich besonders geübten Prüfer oder der Prüferin ist hier sicherlich kein Vorwurf zu machen. Der Mensch ist nun einmal nicht genormt. Ein Prüf- oder Meßergebnis sollte aber zumindest annähernd reproduzierbar sein und nicht vom mehr oder weniger großen Geschick eines Prüfers abhängen. Trotz der durchaus positiven Einstellung zum Normgedanken bleibt also noch einiges zu tun.

Auch wenn zumindest augenscheinlich die Normung von PSA auf europäischer Ebene nicht zu einer Verschlechterung des Arbeitsschutzniveaus auf nationaler Ebene geführt hat, so ist doch immer öfter festzustellen, daß in einigen Betrieben, sicherlich aufgrund des enormen Drucks, in dem sich die Wirtschaft befindet, auf PSA zurückgegriffen wird, bei der die Leistungsfähigkeit aufgrund der eben beschriebenen Situation manchmal bezweifelt werden muß.

Hier stellt sich durchaus noch konkreter Handlungsbedarf dar. Das CE-Zeichen, als Ausdruck der Konformität mit den für das Produkt geltenden einschlägigen Normen,

sollte dem Endverbraucher Sicherheit geben. Es sollte ihm die Auswahl eines geeigneten Handschuhs bzw. geeigneter PSA im allgemeinen erleichtern. Der Aufdruck, z. B. der Level für die Abriebfestigkeit oder die Schnitffestigkeit nach EN 388, sollte die Handschuhe vergleichbar machen. Doch solange diese bei der Baumusterprüfung festgestellten Werte, aus welchen Gründen auch immer, in der Serienfertigung nicht eingehalten werden, bleibt die Auswahl von geeigneter PSA für die verantwortlichen Personen ein schwieriges Unterfangen. In vielen Gesprächen mit Sicherheitsingenieuren und Sicherheitsfachkräften ist mir diese Unsicherheit oftmals aufgefallen oder sogar offen eingestanden worden. Dies zeigt sich meiner Meinung nach auch in einem gestiegenen Beratungsbedarf, dem wir zum Beispiel mit der Risiko- und Gefahrenanalyse und der Erstellung darauf basierender Handschuh- bzw. Handschutzpläne nachkommen.

Deshalb appellieren wir, sicher auch im Namen aller Hersteller von PSA, die wie wir ganz im Sinne eines optimalen CE-konformen Arbeitsschutzes produzieren und auf dem Markt agieren, daß gegen die schwarzen Schafe der Branche, die den CE-Gedanken nicht verinnerlicht haben und ihn nicht wie wir und auch die meisten unserer Mitbewerber täglich leben, konsequent, vor allem aber schnell vorgegangen wird. Vom Erkennen eines Mißstandes bis zur Einleitung von Maßnahmen

Praxisbericht eines Herstellers

vergeht oftmals zuviel Zeit, sicherlich auch deshalb, weil die Hersteller nicht CE-konformer PSA oftmals nicht oder nur sehr schlecht greifbar sind. An dieser Stelle sollte aber auch einmal erwähnt werden, daß wir auf diverse Schreiben mit Beanstandungen verschiedener Wettbewerbsprodukte, die trotz anderslautenden Aufdrucks nicht CE-konform waren, teilweise erst nach bis zu sieben Monaten den ersten Zwischenbescheid bekamen, und auch das erst nach mehrmaligen Rückfragen. In dieser Zeit ging der Verkauf der beanstandeten Handschuhe natürlich weiter. Das Leben von Normen darf jedoch nicht zum Wettbewerbsnachteil werden. Hier gilt es Mechanismen zu schaffen, die es ermöglichen, gegen solche Mißstände vorzugehen. Im Moment fühlt man sich als Hersteller oftmals allein gelassen. Dies hat sich meiner Meinung nach auch in der kürzlich durch einen unserer Mitbewerber durchgeführten Anzeigenkampagne ge-

zeigt, durch die auf diese Problematik von PSA, die nicht das hält, was der Aufdruck verspricht, hingewiesen werden sollte. Leider hat sie jedoch auch dadurch, daß sie verständlicherweise nur allgemein gehalten war, zu vielen Mißverständnissen und Unsicherheiten beim Endverbraucher darüber geführt, welche Hersteller oder Produkte hier denn nun betroffen sind und welche nicht.

Wir sehen es auch deshalb als unsere Aufgabe an, den Benutzer von PSA hinsichtlich der Auswahlkriterien – und diese schließen neben den praktischen Anforderungen auch eine korrekte Kennzeichnung, die Baumustertreue und den Service, wie Laborleistungen zur Bestimmung z.B. optimaler Tragezeiten (auch im Hinblick auf eine mögliche Langzeitpermeation) ein – zu sensibilisieren und ihm bei der Auswahl normgerechter Schutzhandschuhe zur Seite zu stehen.

Praxisbericht eines Benutzers

Heinz Koch,
Thyssen-Krupp Stahl AG,
Arbeitnehmervertreter im Fachausschuß
„Persönliche Schutzausrüstungen“

Ich arbeite in einem Stahlunternehmen, das seit kurzem den Namen Thyssen-Krupp Stahl AG trägt. Dort bin ich seit 1981 Mitglied des Betriebsrats. Erfahrungen aus einem Normungsgremium habe ich nicht; allerdings bin ich seit mehreren Jahren Mitglied im berufsgenossenschaftlichen Fachausschuß „Persönliche Schutzausrüstungen“.

Ich bin gebeten worden, nach all den theoretischen Darlegungen, wie es sein sollte, einen Erfahrungsbericht aus der Sicht der Benutzer zu geben. Dabei fließen natürlich nicht nur die Erfahrungen aus der Betriebsratsarbeit in unserem Unternehmen ein, sondern auch das, was mir aus dem Fachausschuß PSA bekannt geworden ist.

Persönliche Schutzausrüstung ist ständiges Thema der Betriebsratsarbeit und für Arbeitnehmer ein wichtiges Gebiet im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wenn technische und organisatorische Möglichkeiten ausgeschöpft sind und den Gesundheitsschutz nicht sicherstellen können. Dabei sind vier Punkte von besonderem Interesse:

PSA: arbeitnehmerrelevante Aspekte

- Feststellung des Bedarfs an PSA
- Beschaffung, Auswahl
- Aufbewahrung (auch: Pflege, Ersatz)
- Entsorgung

Nachdem der Bedarf an PSA festgestellt worden ist, geht es um die Beschaffung

bzw. Auswahl, dann um die Aufbewahrung (einschl. Pflege und Ersatz) der Schutzausrüstung und schließlich um ihre Entsorgung.

Den zweiten Punkt halte ich darunter für entscheidend. Auf den ersten Blick sieht die Situation unkompliziert aus: Man analysiert im Betrieb, welche PSA entsprechend den jeweiligen Gefährdungen an den einzelnen Arbeitsplätzen benötigt werden, und setzt sich dann mit der Betriebsleitung zusammen, um die angemessene Schutzausrüstung auszuwählen und zu beschaffen.

Normen können bei dieser Entscheidung in dem Sinne von Nutzen sein, daß sich ein Betriebsrat darauf verlassen kann, daß ein Produkt eine definierte Belastung aushält bzw. vor einer definierten Gefährdung schützt.

In der Praxis ist aber die Entscheidungssituation so einfach dann doch nicht mehr. Weitere Gesichtspunkte müssen einkalkuliert werden. Ich nenne Ihnen nur ein paar Beispiele aus meiner Erfahrung:

- Die Betriebsleitung weigert sich, mehr als eine Sorte Handschuhe anzuschaffen. (Hier spielt natürlich die Kostenfrage eine Rolle: Handelt es sich um gängige Artikel oder um Einzelanfertigungen?)
- Beim Tragen stellt sich später heraus, daß ein Helm oder ein Handschuh zwar gegen ein ganz bestimmtes Risiko

Praxisbericht eines Benutzers

schützt, aber nicht gegen alle, die bei der Arbeitsausführung auftreten.

- Die PSA bietet zwar den gewünschten und definierten Schutz, aber sie verursacht Probleme an anderer Stelle: Sie löst z. B. Kopfschmerzen, Allergien o. ä. aus, wenn man sie Tag für Tag und jeweils 8 Stunden oder länger tragen muß.

Nun möchte ich aber auch auf das eingehen, was Sie unter dem Aspekt der Normung besonders interessieren wird, nämlich die Frage, ob wir in den Betrieben Auswirkungen der europaweit gültigen Anforderungen feststellen können. Denn immerhin gibt es die EG-Richtlinie mit den Produktanforderungen an PSA seit 1989 (und sie ist ja mittlerweile auch in deutsches Recht umgesetzt worden), und es gibt inzwischen eine große Zahl darauf gestützter Normen.

Meine Praxiserfahrungen zu den Auswirkungen von Richtlinien und Normen habe ich mit Fragezeichen versehen. Denn ich habe nicht den Anspruch, hier repräsentative Ergebnisse vorzutragen. Ich möchte Ihnen aber zumindest einige Eindrücke wiedergeben.

Höherer Tragekomfort von PSA?

Bei Schutzschuhen hat sich der Tragekomfort verbessert, aber leider nicht durchgehend und nicht bei allen Arten. Ausreichende Lüftung ist nach wie vor ein Problem, besonders bei Gummistiefeln. Eine

große Rolle spielt das Gewicht; deswegen werden Halbschuhe bevorzugt oder sogar Sandalen. Schließlich gibt es das Problem, daß die Füße anschwellen; dann werden die Schuhe zu eng, und man fühlt sich nicht wohl.

Bei Helmen will ich auf die üblichen Probleme (schwitzen, zu schwer, scheuern, herunterfallen) nicht weiter eingehen, jedoch auf Zusätze, die an Helmen angebracht werden oder mit ihnen kollidieren, z. B. Kinnriemen, Wintereinsatz, Nackenschutz, Ohrschützer, Gesichtsschutz. Wenn jemand Brillenträger ist, stört der Kinnriemen, oder wenn ich ein Hörgerät habe, stören Gehörkapseln.

Ich weiß nicht im einzelnen, wie die Normen mit diesen Problemen umgehen. Ich weiß aber aus der Praxis, daß diese Kombinationen nach wie vor Schwierigkeiten machen.

Größere Akzeptanz bei den Kollegen?

Hierbei ist es ganz wichtig, die Beteiligten, nämlich die Beschäftigten, in die Erprobungsphase einzubeziehen und am Schluß ihre Erfahrungen in Fragebogen festzuhalten. Dies machen wir bei uns schon seit Jahren mit gutem Erfolg. Es werden verschiedene Hersteller einbezogen; die Abteilung Arbeitssicherheit und der Betriebsrat treffen eine Vorauswahl, wobei auf Normen und Gefährdungen besonders geach-

tet wird. Dank des intensiven Bemühens aller Beteiligten werden PSA benutzt; Unterschiede gibt es noch je nach Jahreszeit.

Ein spezieller Fall sind Atemschutzmasken. Vor Jahren haben wir Halbmasken eingesetzt. Mit denen hatten Bart- und Brillenträger Schwierigkeiten. Dann wurde umgestellt auf Masken mit Schlauchanschluß, jetzt arbeiten wir mit Masken, wo Motor und Filter am Gürtel hängen. Bei der Erprobung hatten wir festgestellt, daß die Sichtscheibe häufig mit Farbe zugespritzt wurde. Also haben wir mit dem Hersteller gesprochen und kleben jetzt eine abziehbare Folie darauf.

Das Beispiel zeigt: Hier haben alle Beteiligten an den Problemen gearbeitet, Maßnahmen wurden gemeinsam entwickelt und vor allem von den Beschäftigten akzeptiert.

Bessere Gebrauchsanleitungen?

Hier fehlt aus meiner Sicht einiges. Ich habe keine Rangfolge, aber wichtige Dinge sind z. B.:

- Angaben zur Haltbarkeit und zum Herstellungsdatum, gerade bei Helmen.
- Womit kann kombiniert werden?

- Vor welchen Gefahren schützt diese PSA?
- Welche Stoffe und Gemische läßt der Gummihandschuh durch?

Auch sollte die Gebrauchsanleitung in mehreren Sprachen sein, allerdings so, daß man sie auch zur Unterweisung einsetzen kann. Außer bei Arbeitskleidung habe ich erst wenige Beispiele gesehen.

Abschließen möchte ich meinen Praxisbericht mit einem Wunsch. Für unsere Arbeit im Betrieb benötigen wir Hilfsmittel, die uns das Aussuchen von PSA erleichtern. Sie brauchen ja hier nur in eine einzige Messehalle zu gehen, um sich ein Bild davon zu machen, daß man Fachmann sein muß, um nur für ein einziges Produkt den Überblick zu behalten.

Deshalb brauchen wir als Praktiker Handreichungen, die – auch für den Laien verständlich – zusammenstellen,

- welche Vorschriften und Regeln gelten,
- an welchen Kriterien man schnell nachprüfen kann, ob ein Produkt die Anforderungen erfüllt,
- und – das wäre ganz ideal – einen Marktüberblick von norm- bzw. anforderungsgerechten Produkten gleich mitliefern.

Praxisbericht eines Benutzers

Wolfgang Strampe,
Philipp Holzmann AG,
Arbeitgebervertreter im Fachausschuß
„Persönliche Schutzausrüstungen“

Ohne Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen läßt sich in unserem Arbeitsleben kaum ein Tätigwerden vorstellen. Sie ist somit als Teil der Prävention unverzichtbar. Die Bedeutung, die die Anwendung von PSA mittlerweile erlangt hat, verdeutlicht sehr eindrucksvoll die Vielzahl der Aussteller, die sich mit ihren Produkten hier in Düsseldorf beteiligt haben. Daß offensichtlich mit Herstellung und Vertrieb von PSA nicht schlecht verdient wird, lassen Umfang und Art der Präsentation vermuten, die auf einigen Messeständen zu beobachten ist.

Trotz erheblicher Verbesserungen, sowohl bzgl. des Tragekomforts wie auch des Designs, bleibt festzustellen, daß die Benutzung nach wie vor mit Akzeptanzproblemen verbunden ist. Nach meiner Einschätzung ist dies nicht die Ausnahme, sondern der überwiegende Fall. Insofern ist es aus Sicht derjenigen, die üblicherweise die PSA bezahlen müssen – nämlich der Arbeitgeber –, zu begrüßen, daß sich eine Teilveranstaltung dieses Kongresses mit den Auswirkungen der Normung von PSA befaßt.

Da es sich, wie in der Programmankündigung beschrieben, um einen Praxisbericht handeln soll, werde ich weder darüber berichten, wie euphorisch PSA benutzt werden oder technisch ausgereifte Produkte sich darstellen, noch wie außerordentlich günstig diese zu beziehen sind. Eine derart positive Einschätzung beim Umgang mit PSA trifft schlichtweg nicht zu.

Ziel soll vielmehr sein aufzuzeigen, wo die Praxis Schwierigkeiten sieht und wo Veränderungen bzw. Verbesserungen angebracht sind.

Als ein in der Regel wenig erfreulicher Kontakt mit den Vorgaben einer Norm wird den Beschäftigten am Bau die Winterschutzkleidung früherer Jahre in Erinnerung sein. Die Verordnung vom 1. August 1968 über besondere

„Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März“

forderte in § 2 Absatz 3,

„Schutzkleidung gegen Kälte, Wind und Niederschlag“

zur Verfügung zu stellen. Für diese Winterschutzkleidung wurde die DIN 61356 „Zweiteilige Winterschutzanzüge für Herren“ veröffentlicht. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben diese Norm als ausschließliches Bewertungskriterium zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Verordnung herangezogen und Kleidung ohne Nachweis der Normenkonformität nicht akzeptiert. Die Anwendung dieser Verordnung wurde derart eng ausgelegt, daß auch von den Beschäftigten selbst gewünschte, vergleichbare und als geeignet anzusehende Schutzkleidung nicht zum Einsatz kommen durfte. Diese unter dem Stichwort „Visramkleidung“ bekannten Jacken und Latzhosen haben bei den Mitarbeitern auf dem Bau wenig Akzeptanz gefunden. Ein gespannt-

Praxisbericht eines Benutzers

tes Verhältnis des Anwenders zu vorgeschriebener, eben der normierten Kleidung bleibt bis in die heutige Zeit spürbar. Die Ergonomie bei der Gestaltung der Schutzkleidung fand offensichtlich wenig Berücksichtigung. Belange der Praxis können bei der Festlegung dieser Normeninhalte nicht eingebunden gewesen sein. Mittlerweile verfügen wir über geeignetere Materialien. Auch zeigen sich die staatlichen Aufsichtsorgane zur Erreichung des Schutzzieles wesentlich flexibler.

Mit den Auswirkungen des sich vereinigenden Europas haben sich im großen Umfang Regelungen und Standardisierungsvorgaben entwickelt, allerdings mit Folgen, die sowohl Hersteller wie auch Anwender überrascht haben. Der Arbeitgeber, der eine mit CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung versehene Wetterschutzkleidung für den Bau beschafft, wird auf eine Berücksichtigung der Wünsche der Praxis als Voraussetzung für einen optimalen Tragekomfort nicht unbedingt vertrauen können. Die Normenkonformität betrifft ausschließlich das Material. Nur dessen Eigenschaften wurden geprüft. Ergonomische Parameter haben keine Berücksichtigung gefunden.

Sofern es erforderlich wird, Persönliche Schutzausrüstungen – insbesondere am Kopf – mit anderen zu tragenden Schutzausrüstungen zu verbinden, wird letztendlich der Mut zur Lücke gefordert sein. Ich will im folgenden auf den Einsatz von Kopf-

schutz, Gehörschutz, Augenschutz und Atemschutz in Kombination eingehen.

Eine für jedes Einzelelement vorhandene optimale Schutzwirkung läßt sich bei kombiniertem Einsatz nicht erzielen. Wird dem Mitarbeiter zum Schutz seiner Augen eine Korrektionschutzbrille zur Verfügung gestellt, so läßt sie sich in Kombination mit dem Atemschutz nicht ohne Einschränkung nutzen.

Durch den erforderlichen dichten Abschluß der Maske im Nasenbereich sitzt die Brille nicht direkt auf dem Nasenrücken. Somit verschiebt sich der üblicherweise vom Optiker angemessene Durchblickpunkt.

Im wahrsten Sinne des Wortes „sicheres“ Sehen ist nicht mehr möglich. Da hilft es wenig, über den Brillenlieferanten mit Vorlage der EG-Baumusterbescheinigung bestmöglich zu bekommen, daß die Vorgaben der DIN EN 166 für den Tragkörper berücksichtigt wurden. Das Zusammenwirken von unterschiedlichen PSA wird stets mit Kompromissen leben müssen und läßt sich letztendlich auch in einer Normierung nicht befriedigend regeln.

Abgesehen von Großunternehmen, die eine funktionierende effiziente Arbeitssicherheitsorganisation zur Auswahl und Prüfung auf betriebliche Eignung nutzen können, wird die Mehrzahl der PSA von Klein- und Mittelbetrieben beschafft. Dies sind immerhin 3,2 Millionen oder 99,6 % der gewerb-

lichen Betriebe, die 68 % aller Arbeitnehmer beschäftigen. Für sie ist die Form der vorgenannten Unterstützung in den seltensten Fällen vorhanden. Fragen im Zusammenhang mit PSA richten sie an den örtlichen Händler in der Hoffnung, daß dieser über aktuelle Anforderungen aus Gesetzen und Verordnungen informiert ist, sie fachkompetent beraten wird, auch mögliche Alternativen aufzeigt und selbstverständlich nur normengerechte PSA liefert.

Möglicherweise bringt das Unternehmermodell als Folge der überarbeiteten Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ eine Grundwissensvermittlung bzgl. PSA für den zuvor beschriebenen Kreis der Arbeitgeber. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, daß es Ausbildungsangebote für die technischen Händler gibt, ihr Fachwissen zum Einsatz und zur Auswahl von PSA zu verbessern.

Zurückkommend auf die derzeit geltende Normung für PSA, deren Beachtung bei Entwicklung und Fertigung dem Grunde nach auf Freiwilligkeit beruht, muß festgestellt werden, daß sie mittlerweile einen Stellenwert erreicht hat, der sie zum Nachweis der Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien unentbehrlich macht. Insofern kann der Anwender davon ausgehen, ein stets nach gleichen Grundlagen gestaltetes, den Stand der Technik berücksichtigendes Produkt zu erhalten. Dies ist auch unter dem Aspekt eines auf Kontinuität ausgerichteten Schutzniveaus im Betrieb wünschenswert.

Welche Veränderungen hat der Anwender durch die sich nunmehr entwickelnde europäische Normung erfahren? Allgemein kann man, glaube ich, aus Sicht der Anwender feststellen:

Im Grunde genommen nichts Neues!

Für Hersteller von PSA besitzt die Normung einen grundsätzlich anderen Stellenwert als für den Benutzer. Letzterer liest statt früher DIN jetzt DIN EN und wähnt sich in dem bisher üblichen und bekannten Verhalten zur Anwendung und Beschaffung bestätigt.

Als Neuerung erhält der Benutzer nunmehr eine Zusatzinformation durch den Hersteller, die dieser als Informationsbrochure in recht unterschiedlichem Äußeren, zum einen in Größe einer halben Postkarte, zum anderen kunstvoll gefaltet und wie ein Osterei gut versteckt mit von Produkt zu Produkt variierendem Umfang und Inhalt der PSA beifügen muß.

Auch bei fehlenden Kenntnissen der Normeninhalte, und das ist bei der Mehrzahl der Betroffenen sowohl der Beschaffenden wie auch der Anwender der Fall, ermöglicht eine korrekt erstellte Informationsbrochure Aussagen über das Leistungsvermögen der entsprechenden Schutzklassen. Sofern dem Anwender die Bezeichnungen vertraut sind, vermag er sich den Umfang der mit der PSA erreichbaren Schutzleistungen plastisch vorzustellen.

Praxisbericht eines Benutzers

Zudem gibt sie durch Erläuterung der als Kennzeichnung auf dem Produkt verwendeten Zeichen Auskunft darüber, welche Schutzeigenschaften als Vorgabe der jeweiligen Norm erreicht werden. Aussagen der Norm über Gestaltung und Wirkungsweise der PSA können somit durch jedermann nachvollzogen werden. Dies setzt allerdings voraus, daß der Hersteller sein Produkt richtig bezeichnet.

Die DIN EN 347 spricht von Berufsschuhen, während in der Infobroschüre

eines bekannten Herstellers der Begriff Arbeitsschuhe benutzt wird.

Der Benutzer, dem der vor wenigen Jahren gebräuchliche Begriff „Schutzschuhe“ noch in Erinnerung ist und der sich nunmehr an neuen Begriffen orientieren muß, sollte nicht durch derartige Nachlässigkeiten zusätzlich verwirrt werden. Hier sei die Bitte an die Messekommission geäußert, auch Inhalte der Infobroschüre mit in ihren Check einzubeziehen.

Praxisbericht für die notifizierte Stellen

*K.-H. Noetel,
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
Zentrum für Sicherheitstechnik*

Die Grundlagen für die Durchführung der Baumusterprüfung für eine PSA durch eine notifizierte Stelle bilden einerseits die grundlegenden Anforderungen der PSA-Richtlinie (89/686/EWG), andererseits die zur Konkretisierung der Richtlinienanforderungen auf europäischer Ebene erarbeiteten harmonisierten EN-Normen. Liegen harmonisierte Normen noch nicht vor, so können zur Konkretisierung auch andere Normen bzw. andere technische Regelwerke (auch nationale Normen) herangezogen werden.

Aufgrund der Tatsache, daß im PSA-Bereich bereits eine Vielzahl von harmonisierten Normen vorliegt und somit eine weitreichende Konkretisierung der PSA-Richtlinie vorhanden ist, werden im Rahmen dieses Vortrags nur Praxiserfahrungen bei der Anwendung dieser Normen dargestellt.

Die europäische Normung im Bereich der PSA stand von Anfang an unter einem großen Zeitdruck. Insbesondere für pränormative Forschung war vielfach kaum Zeit vorhanden. Dies führte dazu, daß bereits kurz nach Veröffentlichung der europäischen Normen zu PSA in vielen Fällen mit der Überarbeitung der Dokumente begonnen wurde, um so neue Erkenntnisse sowie Produktinnovationen in die Normung einfließen zu lassen.

Trotz sich daraus ergebender Verbesserungen der Normen sind aus Sicht der notifizierten Stellen noch zahlreiche Problemfelder vorhanden, die einer dringenden

Lösung bedürfen. Um den Rahmen des Vortrages nicht zu sprengen, werden drei Beispiele herausgegriffen.

1. Prüfverfahren, die auf einer subjektiven Bewertung aufbauen
2. Meßwertstreuungen unterschiedlicher Prüflabors
3. Kombination von PSA

Die jeweilige Problematik wird anhand von Beispielen erläutert, und es wird versucht, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

1 Prüfverfahren, die auf einer subjektiven Bewertung aufbauen

Wie das Wort subjektiv schon erkennen läßt, sind in einigen Normen Prüfverfahren festgelegt, die je nach eingesetztem Prüfer eine Beurteilungsbandbreite zulassen und somit die erforderliche Reproduzierbarkeit von Prüfergebnissen erschweren.

So wurde in die EN 420 „Allgemeine Anforderungen an Schutzhandschuhe“ als ergonomische Anforderung u. a. die Fingerfertigkeit aufgenommen. Nach dem dazugehörigen Prüfverfahren nimmt ein erfahrener Prüfer Edelstahlstäbe verschiedener Durchmesser mit Daumen und Zeigefinger auf. Dies wird kritisiert, da das Prüfergebnis weitgehend vom Geschick des Prüfers abhängig ist.

Praxisbericht für die notifizierte Stellen

In den Normen sind verschiedene Praxistests dieser Art vorgesehen, was im Sinne der Berücksichtigung ergonomischer Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung durchaus zu begrüßen ist. Die Art der Prüfverfahren zeigt aber auch die Schwierigkeit der objektiven Erfassung ergonomischer Parameter. Um eine Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse und eine Reduzierung der Einflußparameter auf die Prüfung zu erreichen, sind einerseits Laborversuche unerlässlich (zur Ermittlung der Streuungen) und andererseits der Einsatz qualifizierten Prüfpersonals unabdingbar.

Ein positives Beispiel für die Festlegung eines Praxistests besteht bei den Rettungswesten. Um hier die Subjektivität der Beurteilung zu minimieren, werden verschiedene Eigenschaften der Rettungsweste geprüft, wie etwa

- das Anlegen nach Anleitung,
- die Beurteilung der Bequemlichkeit,
- die Beurteilung, ob harte herausragende Teile oder scharfe Kanten bestehen,
- sowie die Drehung in eine sichere Schwimmlage mit mehreren ausgewählten Probanden vor einer erfahrenen Prüfkommission, die aus mindestens 3 Experten besteht.

Dies zeigt jedoch deutlich die Problematik, die der Abbau subjektiver Einschätzungen mit sich bringt. Die Reduzierung der Subjek-

tivität bei Praxistests, die im Sinne der ergonomischen Gestaltung von PSA unstrittig sind, ist im allgemeinen durch Einbeziehung einer größeren Personenzahl zur Beurteilung stets mit einer Erhöhung der Prüfkosten verbunden. Hier den goldenen Mittelweg zu finden, wird auch in Zukunft nicht einfach sein.

2 Meßwertstreuungen

Die Streuung der Meßwerte und die hiermit verbundenen Unsicherheiten sind ein Problem, welches auftritt, seit es Messungen gibt. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, ist es wichtig, daß Meßwertunsicherheiten weitestmöglich quantifizierbar gemacht werden.

Für den Bereich der PSA hat CEN/BTS 4 (CEN-Sektor-Büro für den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) die Frage der Meßwertstreuungen bei den genormten Prüfverfahren aufgegriffen und zur Lösung eine Ad-hoc-Gruppe zu diesem Thema gebildet.

Die Gruppe hat folgende fünf Problempunkte identifiziert:

1. Interpretation eines Prüfergebnisses (bestanden/durchgefallen), wenn der Grenzwert innerhalb der Meßunsicherheit U_M des gemessenen Wertes liegt
2. Berechnung von U_M

3. Bestmögliche Nutzung von Ringversuchen
4. Optimierung von Referenzmaterialien
5. Überlegungen zu einer Aussage über U_M in Prüfberichten.

Zur Lösung dieser Problemstellungen wurden zwei Schritte beschlossen:

- A) Kurzfristiges Vorgehen
- B) Mittelfristiges Vorgehen.

A) Kurzfristiges Vorgehen

Empfehlung der Ad-hoc-Gruppe an BTS 4, während der nächsten Sitzung eine Resolution zu fassen, nach der die PSA-TCs in alle ihre Normen das Konzept der U_M und seine Anwendung aufnehmen sollen. Dies soll durch Normänderungen erfolgen, die in Verbindung mit den nächsten Änderungen oder Überarbeitungen veröffentlicht werden, in keinem Fall später als fünf Jahre nach Annahme der Resolution.

Folgender Text wird als Grundlage für die Normänderungen vorgeschlagen:

„Prüfergebnisse – Meßunsicherheiten

Für jede der nach dieser Norm erforderlichen Messungen muß eine entsprechende Bewertung der Meßunsicherheit vorgenommen werden. Diese Bewertung der Unsicherheit muß bei der Wiedergabe von Prüfergebnissen angewandt und angegeben werden, um so dem Benutzer die

Möglichkeit zu geben, die Verlässlichkeit der Daten einschätzen zu können.“

B) Mittelfristiges Vorgehen

Empfehlung der Ad-hoc-Gruppe an BTS 4, daß BTS 4 auf seiner nächsten Sitzung eine Resolution faßt, nach der die Erstellung eines Leitfadens zur Erarbeitung der Berechnung und Umsetzung der U_M speziell für die BTS4-PSA-TCs ermutigt wird. Außerdem Betrachtung der verfügbaren Mittel zur Finanzierung der Erstellung eines derartigen Leitfadens.

3 Kombination von PSA

Kombinationen von PSA stellen ein Problem dar, wenn die gegenseitige Beeinflussung der Schutzwirkung sowie des Tragekomforts bei der Zusammenstellung der einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen nicht berücksichtigt wurde. Der Benutzer muß vor einer Situation geschützt werden, in der eine Funktion der Kombination aufgrund der Schwäche einer anderen Funktion verlorengeht. Beispiele hierzu sind der Widerstand von Industrieschutzhelmen gegen Flüssigmetallspritzer bei Verwendung in Kombination mit Gehörschützern oder die elektrische Isolierung von Metallteilen an Gehörschützern.

Auch um dieses Problem aufzugreifen, hat BTS 4 eine Arbeitsgruppe gebildet. In den Diskussionen der Arbeitsgruppe stellte sich

Praxisbericht für die notifizierte Stellen

sehr schnell heraus, daß es zu PSA-Kombinationen bislang keine klaren Definitionen gab und daher oftmals aneinander vorbeigeredet wurde. Deshalb hat die BTS-4-Arbeitsgruppe sich zunächst um klare Begriffsabgrenzungen bemüht und hierzu folgende Definitionen vorgeschlagen:

1. Kombinierte, integrale PSA

Ausrüstungen zur vielseitigen Verwendung, als einzelne Einheit hergestellt, die verschiedenen Bauteile dauerhaft miteinander verbunden.

2. Kombinierte, nicht integrale PSA

Zwei oder mehrere Produkte, von denen mindestens eines unabhängig als PSA benutzt werden kann, die gemeinsam mehr als eine Funktion haben und als einzelne Einheit miteinander verbunden sind.

3. Kombinierbare PSA

Einzelne, unabhängig voneinander bestehende Produkte, von denen mindestens eines unabhängig als PSA benutzt werden kann, und die zeitgleich getragen werden können.

Diese Definitionen wurden in einem Abschlußbericht der Arbeitsgruppe an BTS 4 weitergeleitet. In diesem Bericht werden außerdem Vorgehensweisen vorgeschlagen, die für die PSA-TCs als Handlungsanleitung für den Umgang mit kombinierten PSA gelten können. Dabei geht es im wesentlichen um die Abstimmung zwischen den betroffenen TCs über

Normungsanträge zu PSA-Kombinationen. Es soll eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welches TC die Normungsarbeiten übernimmt. Je nach Art der Kombination soll die Erstellung einer Norm angestrebt werden, in der die Anforderungen an die Primärfunktion und, gegebenenfalls durch Verweis auf andere Normen, die Anforderungen an die Sekundärfunktionen festgelegt sind. Wenn zu den einzelnen Bestandteilen einer Kombination einzelne Normen gelten sollen, ist darauf hinzuwirken, daß keine negativen Einflüsse des einen Bestandteils auf den anderen bestehen. In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß unter dem Normabschnitt „Herstellerinformation“ auf die Angabe jeglicher Benutzungseinschränkungen und Warnhinweise eingegangen wird.

Weiterhin wurde in der Arbeitsgruppe vereinbart, daß kombinierbare PSA zu diesem Zeitpunkt nicht betrachtet würden, wenn dies nicht von BTS 4 ausdrücklich gefordert wird.

Schlußbemerkung

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Arbeit der notifizierten Stellen innerhalb der Europäischen Koordinierung der Notifizierten Stellen PSA auch für die Normungsarbeit von großer Bedeutung ist. Durch Diskussion von Unklarheiten oder mangelnden Festlegungen in Normen liefern die notifizierte Stellen einen wichtigen Input für die

Normungskomitees in bezug auf Fehler, welche bei zukünftigen Revisionen von Normen einer Korrektur bedürfen. Außerdem werden in den Diskussionen unter den notifizierten Stellen weitere Felder für die zukünftige Normungsarbeit aufgedeckt und kenntlich gemacht.

Aber nicht nur der direkte Kontakt zwischen den Vertikalgruppen der Europäischen Koordinierung und den CEN/TCs ist notwendig, die Verbindung auf der horizontalen Ebene ist genauso bedeutsam.

Diese Beziehung zwischen dem Horizontalkomitee der Europäischen Koordinierung der notifizierten Stellen im Bereich der PSA und den CEN-Strukturen ist durch die Vertretung des Technischen Sekretariats des Horizontalkomitees in BTS 4 sichergestellt.

Technische Koordinationsdatenblätter, die Bezug auf Normungsprobleme auf der horizontalen Ebene nehmen, werden direkt in die Diskussionen von BTS 4 eingebracht und somit einer möglichst schnellen Lösung zugeführt.

Marktüberwachung in Deutschland

Rainer Hofmann,
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes wurde in den Grenzen des europäischen Wirtschaftsraums ein freier Warenverkehr auch für technische Erzeugnisse verwirklicht. Wesentlicher Bestandteil des Harmonisierungskonzepts ist der einheitliche europäische Sicherheitsstandard für technische Produkte. Diese Internationalisierung eines Sicherheitsniveaus setzt einheitliche Produktnormen voraus.

Fallen technische Arbeitsmittel, wie z. B. persönliche Schutzausrüstungen, in den harmonisierten Anwendungsbereich, dürfen sie in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller

- alle grundlegenden Sicherheitsanforderungen und
- das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten hat.

Das in den EG-Richtlinien beschriebene Sicherheitsniveau darf keinesfalls unterschritten werden.

Harmonisierte Normen konkretisieren das in den Richtlinien beschriebene Sicherheitsniveau. Bei normkonformer Bauweise darf deshalb davon ausgegangen werden, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten sind (Vermutungsprinzip). Normen sind jedoch nicht verpflichtend. Von Normen darf abgewichen werden, wenn es gelingt, die geforderte Sicherheit auf andere Weise zu erreichen. Stehen noch keine harmonisierten Normen zur Ver-

fügung, können hilfsweise die nationalen Normen und technischen Spezifikationen herangezogen werden, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bzw. im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

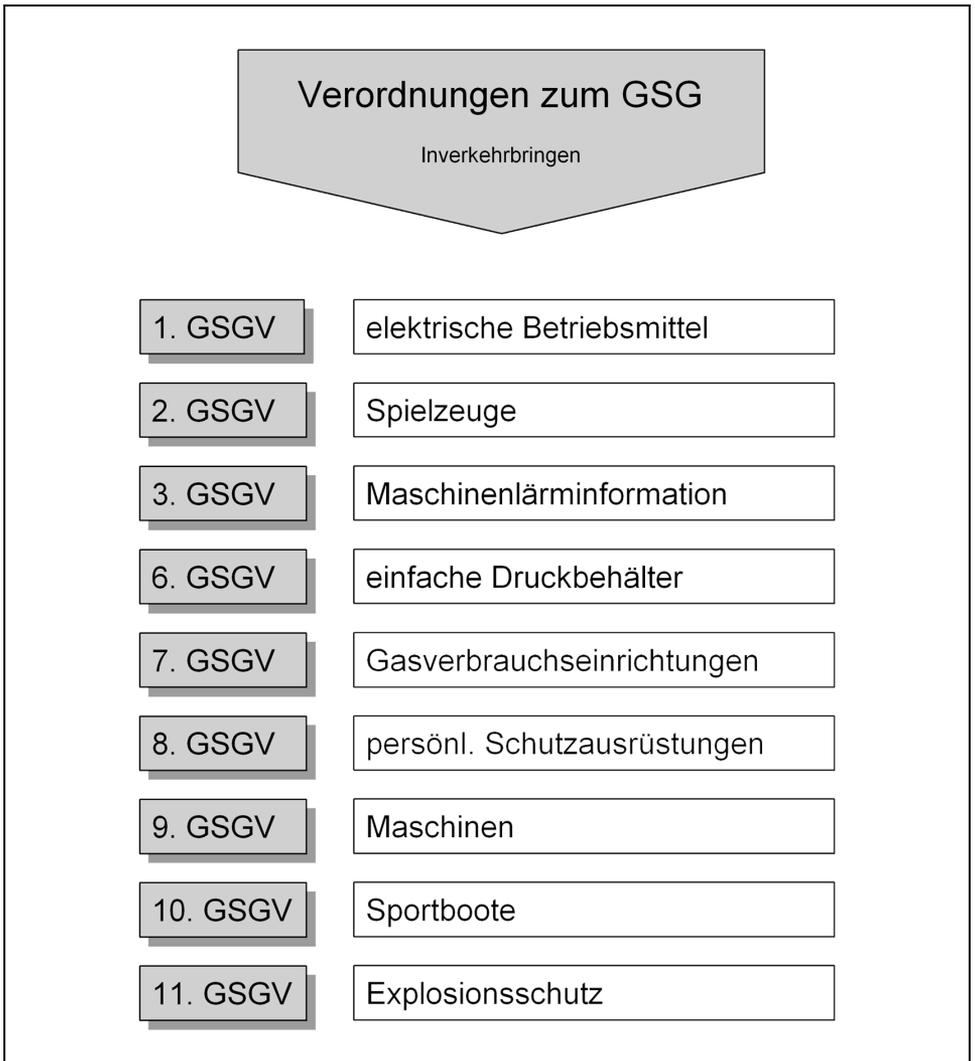
Die maßgebliche Rechtsnorm für das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln in Deutschland ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, durch die die einschlägigen europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Für das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln bestehen gegenwärtig folgende Rechtsverordnungen:

- Elektrische Betriebsmittel (1. GSGV)
- Spielzeug (2. GSGV)
- Maschinenlärminformation (3. GSGV)
- Einfache Druckbehälter (6. GSGV)
- Gasverbrauchseinrichtungen (7. GSGV)
- Persönliche Schutzausrüstungen (8. GSGV)
- Maschinen (9. GSGV)
- Sportboote (10. GSGV)
- Explosionsschutz (11. GSGV)

Für das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen enthält die Achte Verordnung zum Ge-

Abb. 1

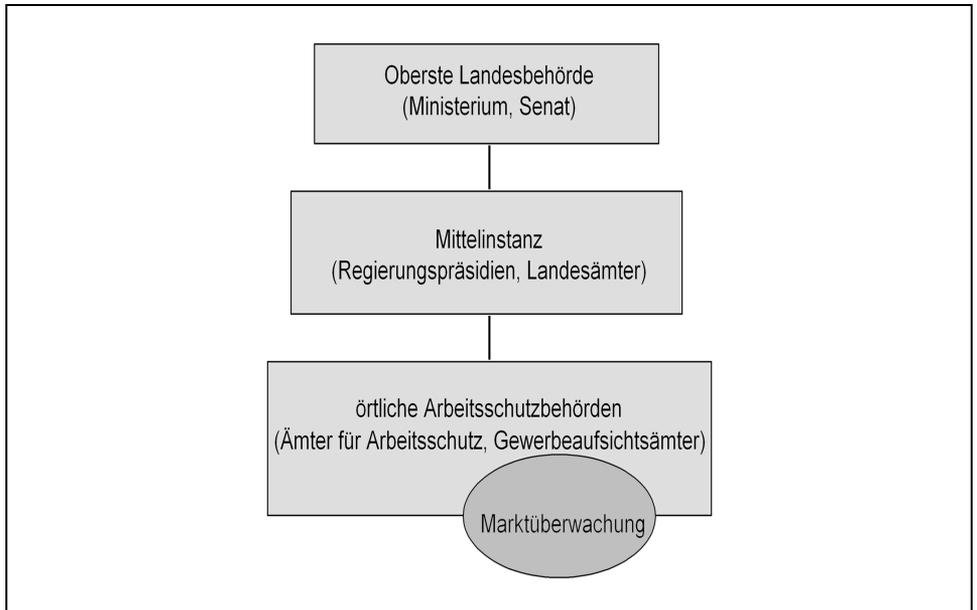


rätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GSGV) vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S 1019) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S 1213) alle grundsätzlichen Regelungen. Diese Verordnung setzt die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen in deutsches Recht um.

In Deutschland überwachen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden durch Marktkontrollen bei Herstellern, Importeuren sowie im Groß- und Einzelhandel, ob die in Deutschland in Verkehr gebrachten oder ausgestellten persönlichen Schutzausrüstungen die Anforderungen dieser Verordnung und die sicherheitstechnischen Normen erfüllen.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind Einrichtungen der Bundesländer. Obwohl

Abb. 2: Staatliche Arbeitsschutzbehörden in Deutschland



Marktüberwachung in Deutschland

jedes Bundesland über die Organisationsform der staatlichen Arbeitsschutzbehörden selbst entscheiden kann, sind die Prinzipien ihrer Tätigkeit in allen Bundesländern gleich. Im allgemeinen liegt ein dreistufiger, in mehreren Bundesländern ein zweistufiger Verwaltungsaufbau vor. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden nehmen als technische Sonderbehörden alle Überwachungsaufgaben des Arbeitsschutzes wahr. Die Behörden der Mittelinstanz (Regierungspräsidien, Landesämter für

Arbeitsschutz), soweit vorhanden, und die obersten Landesbehörden (Ministerien, Senate) üben die Fach- und Dienstaufsicht über die staatlichen Arbeitsschutzbehörden aus. In bestimmten Aufgabengebieten haben sie jedoch auch Vollzugsaufgaben zu erledigen (Genehmigungsverfahren, Anerkennungen).

Zur Überwachung, ob das Gerätesicherheitsgesetz und die Rechtsverordnungen eingehalten werden, sind bei den staatlichen

Abb. 3



Arbeitsschutzbehörden Sonderdienste eingerichtet worden. Insgesamt dürften in Deutschland über 200 Aufsichtsbeamte schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich „Geräte- und Produktsicherheit“ zugeordnet sein.

Neben der allgemeinen stichprobeweisen Revision der Hersteller- und Handelsbetriebe werden die staatlichen Arbeitsschutzbehörden auch aufgrund von konkreten Hinweisen und Unfallanzeigen tätig. Messebegehungen werden zur Begutachtung neuer Produkte, jedoch auch zur Beratung der ausstellenden Hersteller und zur Informationsgewinnung für die weitere Aufsichtstätigkeit genutzt. Bei der Marktüberwachung werden das Produkt, die Kennzeichnung, die Produktinformation, das Prüfzeichen mit Kennnummer (Kat. III), die durchgeführte Baumusterprüfung (Kat. II und III) und die Konformitätserklärung überprüft.

Können die staatlichen Arbeitsschutzbehörden nicht selbst beurteilen, ob die persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen der 8. GSGV bzw. den harmonisierten europäischen Normen entspricht, so haben sie vom Hersteller, Einführer, Inverkehrbringer oder Aussteller des Geräts die für die Beurteilung erforderlichen Auskünfte oder sonstige Unterstützung zu verlangen. Reichen diese Auskünfte für die Beurteilung nicht aus, so kann die Behörde anordnen, daß der Hersteller oder Einführer die persönliche Schutzausrüstung durch einen

Sachverständigen überprüfen läßt und ihr das Gutachten zur Verfügung stellt. Der Sachverständige soll möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestellt werden.

Zur Beseitigung der festgestellten Mängel sind folgende Verwaltungsmaßnahmen vorgesehen:

1. Die Verantwortlichen (Hersteller, Einführer, Inverkehrbringer oder Aussteller) haben bereits eigene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen. In diesem Fall prüfen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden, ob diese Maßnahmen ausreichend sind.
2. Die Verantwortlichen haben noch keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen, oder die bisherigen Maßnahmen reichen zur Gefahrenabwehr nicht aus. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden verlangen von den Verantwortlichen, daß die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden bzw. ein Gutachten erstellt wird.
3. Die Verantwortlichen lassen erkennen, daß sie nicht bereit sind, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen. Daraufhin werden die erforderlichen Maßnahmen durch einen Verwaltungsakt, ggf. durch eine Untersagungsverfügung angeordnet. Eine sofortige Vollziehung der Maßnahme ist anzuordnen, wenn infolge des festgestellten Mangels an einer persönlichen Schutzausrüstung ein Unfall bereits eingetreten ist und weitere Unfälle zu befürchten sind.

Abb. 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten Abschnittes des Gerätesicherheitsgesetzes

PRÜFEN (§ 2)

im harmonisierten Bereich

nach in der VO genannten
- sicherheitstechn. Anforderungen
- sonstigen Voraussetzungen

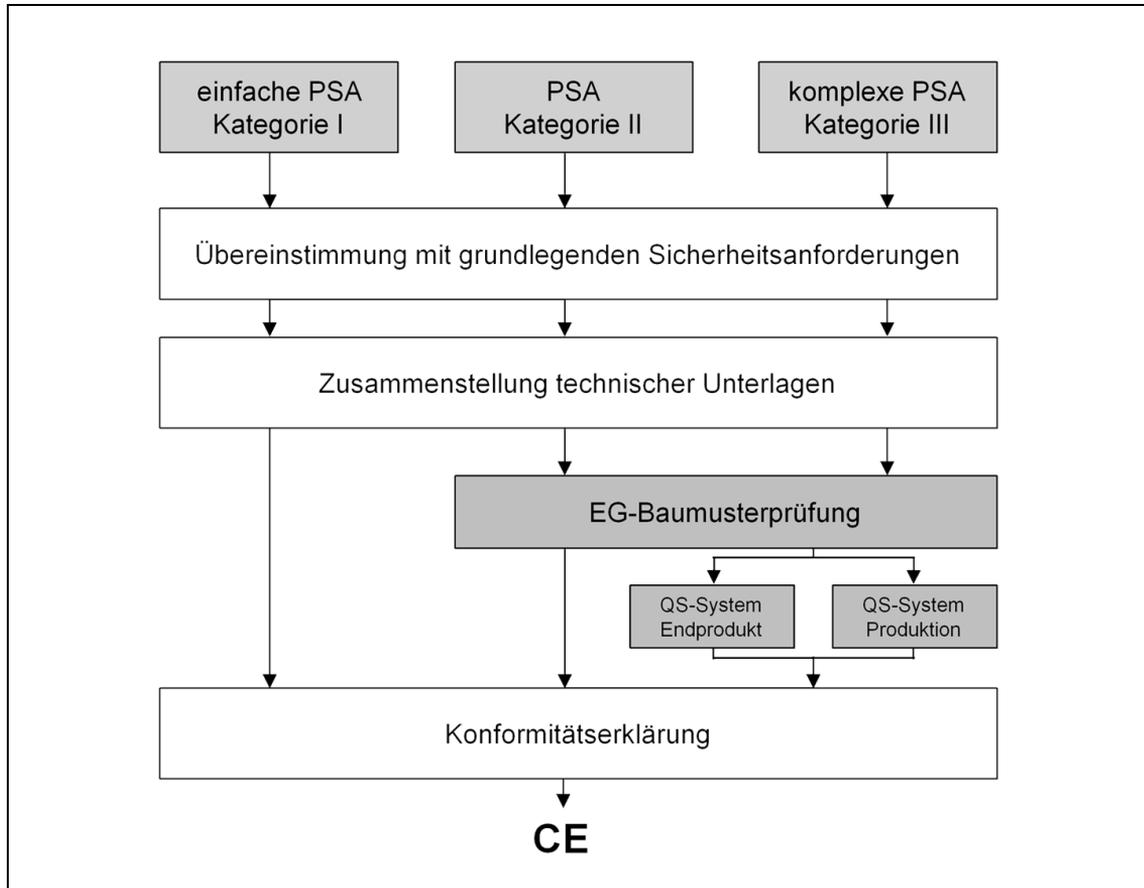
nach
- harmonisierten Europ. Normen
oder hilfsweise
- nationalen Normen und Spezifikationen

im nichtharmonisierten Bereich

nach
- allg. anerkannten Regeln der Technik
- Regeln der Sicherheitstechnik
- Arbeitsschutzvorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften

- ggf. Maßgaben zur Aufstellung
- ggf. Gebrauchsanweisung
- ob in deutscher Sprache

Gefahren für Leben und Gesundheit sind auch:
Lärm, Luftverunreinigungen, Hitzeentwicklung oder sonst. Belastungen



Marktüberwachung in Deutschland

Verwaltungsakte zur Durchsetzung von Maßnahmen, Untersagungsverfügungen und Bußgeldentscheidungen sind der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Kopie mit weiteren Angaben zur Nichteinhaltung grundlegender Sicherheitsanforderungen oder harmonisierter europäischer Normen zu übersenden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichtet den Ausschuß für technische Arbeitsmittel sowie die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Schutzklauselverfahren). Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin macht Untersagungsverfügungen bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden sind.

Durch die Schutzklausel wird erreicht, daß die betreffenden Produkte den Sicherheitsanforderungen entsprechen und der freie Warenverkehr für diese Produkte im gesamten Gemeinschaftsgebiet wieder hergestellt wird. Durch das Schutzklauselverfahren wird gemeinschaftsweit der gleiche Sicherheitsstandard gewährleistet. Die Schutzklausel kann aus folgenden Gründen in Anspruch genommen werden:

- Ein Produkt entspricht nicht den in der Richtlinie genannten Normen, d. h. die grundlegenden Anforderungen sind nicht eingehalten.
- Die Normen sind nicht korrekt angewandt.
- In der Norm wird eine Lücke festgestellt.

Wird die Schutzklausel von einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen, weil ein mit der CE-Kennzeichnung versehenes Produkt nicht richtlinienkonform ist, und die Kommission stimmt einem Schutzklauselverfahren zu, werden die Überwachungsorgane der übrigen Mitgliedstaaten informiert.

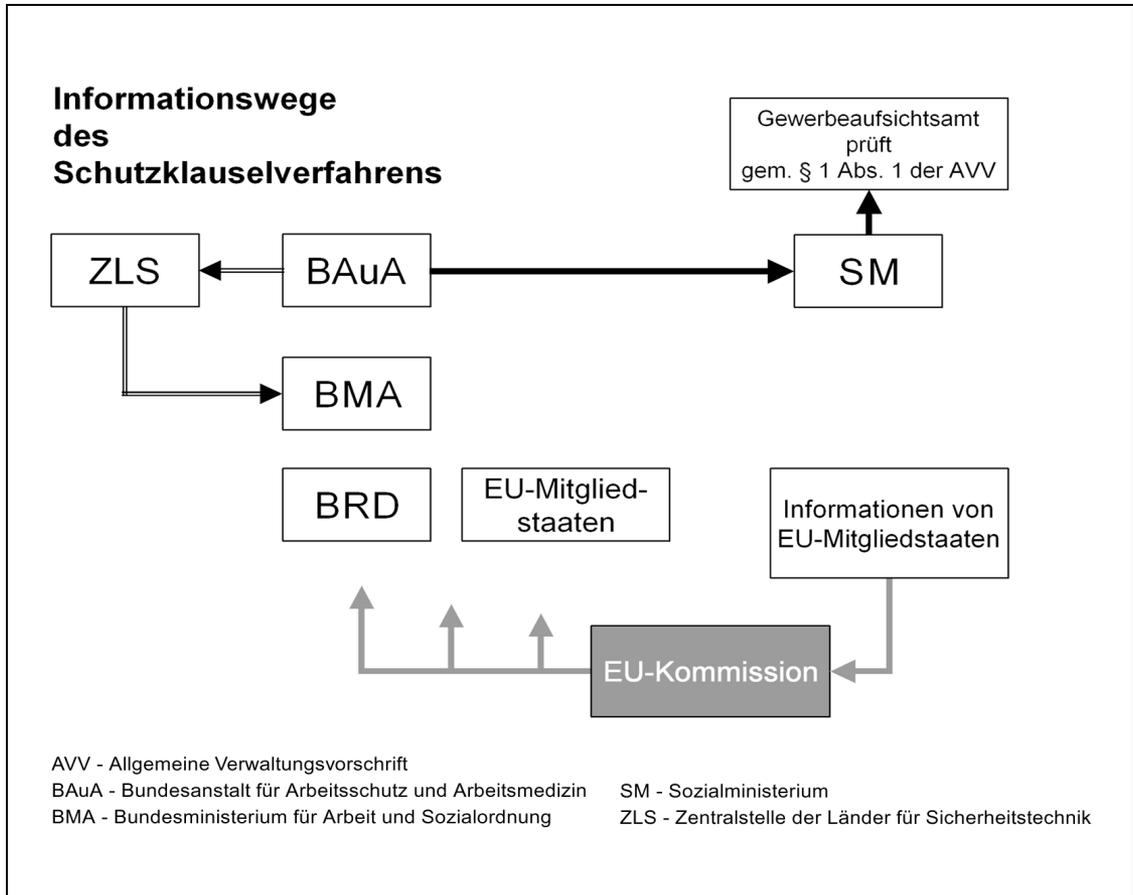
Zusätzlich zu den von den Aufsichtsbeamten frei gewählten oder anlaßbezogen durchgeführten Revisionen werden sogenannte Schwerpunktrevisionen durchgeführt. Diese werden jährlich in einem Arbeitsprogramm festgelegt. In das Arbeitsprogramm werden Aufgabenschwerpunkte aufgenommen,

1. die sich aus einem aktuellen Unfallschwerpunkt oder Gefährdungsschwerpunkt ergeben;
2. die sich aus einem durch die Arbeitsschutzpolitik oder die Öffentlichkeit initiierten Aktionsprogramm ableiten lassen oder
3. die in Abstimmung mit anderen Bundesländern durchgeführt werden sollen.

Ziel und Umfang der Aufgabenschwerpunkte werden durch die oberste Landesbehörde festgelegt. Für die Aufgabenschwerpunkte werden im allgemeinen folgende Punkte vorgegeben:

- Aufgabe
- Ziel

Abb. 6



Marktüberwachung in Deutschland

- Zeitraum
- Anzahl der Betriebe
- Berichtstermin.

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden in Baden-Württemberg haben im Jahr 1996 überprüft, inwieweit die einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen den Vorschriften der 8. GSGV entsprechen. Prüfkriterien waren die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach der 8. GSGV.

Insgesamt wurden 41 Betriebe aufgesucht und dabei über 350 persönliche Schutzausrüstungen überprüft. In 92 Fällen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Fehlen der schriftlichen Information (83 Fälle),
- Fehlende oder fehlerhafte CE-Kennzeichnung (15 Fälle),
- Fehlen des Berichts über die Qualitätssicherung (4 Fälle).

Kritisch zu sehen ist insbesondere das Fehlen der schriftlichen Information bei persön-

lichen Schutzausrüstungen der Kategorie III, da darin wichtige Hinweise enthalten sein können, wie z. B. Anweisungen für die Lagerung, den Gebrauch, die Reinigung, die Wartung, die Überprüfung, die Desinfizierung, über Anwendungsgrenzen, das Verfallsdatum oder die Verfallszeit.

Auch wenn inzwischen mit Hilfe des „Leitfadens für die Kategorisierung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)“ die Einordnung in die Zertifizierungskategorien erleichtert wurde, zeigte die Aktion deutlich, daß weiterhin Fälle auftreten, in denen die Einstufungen und damit die Anforderungen strittig sind.

Insgesamt beklagen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden in Deutschland ein Informationsdefizit bei Herstellern über die Anwendung sicherheitstechnischer Normen, insbesondere über die richtige Einstufung persönlicher Schutzausrüstung in die einzelnen Kategorien. Daher bleibt die Information von Herstellern und Händlern auch weiterhin eine wichtige Aufgabe.

Marktüberwachung in Finnland

*Eero Korhonen,
Finnisches Institut für Arbeitsmedizin*

Die finnische Gesetzgebung zur Produktsicherheit ist mit der Gesetzgebung der EU in Übereinstimmung gebracht worden, und die Anforderungen und Bestimmungen bezüglich der Produkte stimmen mit denen in den anderen EWR-Ländern überein. Die Verantwortung für die Sicherheit tragen in erster Linie die Hersteller und Importeure. Mit der Kontrolle durch die Behörden soll sichergestellt werden, daß die Bestimmungen eingehalten werden und daß es keine gefährlichen oder sicherheitstechnisch mangelhaften Produkte auf dem Markt gibt. Bei Bedarf werden gefährliche Produkte vom Markt gezogen.

Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen

Die Anforderungen an die Sicherheit der Produkte sind in den Richtlinien der EU festgelegt, die in die finnische Gesetzgebung umgesetzt worden sind. Die Überwachungspflicht der Bestimmungen ist in Finnland zwischen den verschiedenen Behörden je nach Dienstbereich aufgeteilt worden.

Verantwortung und Aufgaben des Gewerbetreibenden

Die vorrangige Verantwortung für die Sicherheit der Produkte tragen die Hersteller und Importeure. Sie müssen dafür

sorgen, daß die von ihnen in Verkehr gebrachten und verkauften Produkte die für diese Produkte geltenden Anforderungen erfüllen und daß sie auch sonst keine Gefahr für Personen bei der Arbeit oder in der Freizeit verursachen.

Mit der ersten Überwachung sind Maßnahmen gemeint, die der Gewerbetreibende treffen muß, bevor das Produkt auf den Markt gebracht wird. Durch die Verwirklichung des freien Warenverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt hat die Verantwortung des Gewerbetreibenden in allen Phasen – bei Planung, Herstellung, Einfuhr, im Groß- und Einzelhandel – zugenommen, unabhängig davon, ob er Export treibt oder nur auf dem finnischen Markt tätig ist.

Kennzeichnung der Produkte und finnisch- und schwedischsprachige Gebrauchsanweisungen sind ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit und der Sicherheitskontrolle.

Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen setzen voraus, daß das Produkt vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung versehen wird als Zeichen für die Behörden, daß er sein Produkt gemäß den Anforderungen hergestellt hat. Nur CE-gekennzeichnete Produkte dürfen auf dem Markt frei bewegt werden.

Marktüberwachung in Finnland

Abbildung 1

Überwachung von Maschinen, Elektrogeräten, Persönlichen Schutzausrüstungen, Chemikalien und einfachen Druckbehältern in Finnland

Bestimmungen in der EU	Maschinenrichtlinie <input type="checkbox"/> Maschinen <input type="checkbox"/> Elektrogeräte	PSA-Richtlinie	Chemikalienrichtlinie
Bestimmungen in Finnland	Beschluß des Staatsrates über die Sicherheit von Maschinen 1314/1993	Beschluß des Staatsrates über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen 1406/1993	Chemikaliengesetz 744/1989 Chemikalienverordnung 675/1993
Arbeitsschutzabteilung/ Ministerium für Soziales und Gesundheit	Überwachung der bei der Arbeit einzusetzenden Maschinen	Überwachung der bei der Arbeit einzusetzenden persönlichen Schutzausrüstung	Überwachung der bei der Arbeit einzusetzenden Chemikalien
Produktüberwachungszentrale der Sozial- und Gesundheitsfürsorge			Vorbeugung der durch Chemikalien verursachten Gesundheitsrisiken
Verbraucheramt	Überwachung der für den privaten Gebrauch vorgesehenen Maschinen	Überwachung der für den privaten Gebrauch vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung	
Zentrale für Sicherheitstechnik	Elektrosicherheit von Maschinen und Vorrichtungen		Überwachung von Herstellung, Handhabung, Transport und Lagerung von gefährlichen Stoffen
Finnische Zentrale für Umwelt			Vorbeugung der durch Chemikalien verursachten Umweltschäden

Bestimmungen in der EU	Niederspannungsrichtlinie	EMV-Richtlinie	Richtlinie über einfache Druckbehälter
Bestimmungen in Finnland	Beschluß des Handels- und Industrieministeriums über die Sicherheit von Elektrovorrichtungen 1694/1993	Beschluß des Handels- und Industrieministeriums über die elektromagnetische Verträglichkeit von Elektrogeräten und -vorrichtungen 1694/1993	Beschluß des Handels- und Industrieministeriums über einfache Druckbehälter 1478/1993
Arbeitsschutzabteilung/ Ministerium für Soziales und Gesundheit			
Produktüberwachungszentrale der Sozial- und Gesundheitsfürsorge			
Verbraucheramt			
Zentrale für Sicherheitstechnik	Sicherheit von Elektrogeräten und -bedarf	Elektromagnetische Verträglichkeit von Vorrichtungen	Sicherheit einfacher Druckbehälter
Finnische Zentrale für Umwelt			

Marktüberwachung in Finnland

Marktüberwachung

Die Aufgabe der Überwachungsbehörden ist es, durch die Marktüberwachung sicherzustellen, daß die erste Überwachung durch die Gewerbetreibenden funktioniert. Bei Bedarf muß der Gewerbetreibende den Überwachungsbehörden gegenüber nachweisen können, daß seine Produkte den an sie gestellten Anforderungen entsprechen.

Funktionsweisen der Marktüberwachung

- Meldungen*
Behörden bekommen von Verbrauchern, anderen Behörden und Gewerbetreibenden Meldungen über Mängel, die an Produkten festgestellt worden sind. Die Produkte werden bei Bedarf untersucht und getestet.

Abbildung 2 Ausführer der Marktüberwachung in Finnland

Zuständige Behörde	Regionale Behörde	Örtliche Behörde	Überwachungsstellen
Arbeitsschutzabteilung/ Ministerium für Soziales und Gesundheit	Arbeitsschutzkreise (ca. 200 Inspektoren)	Keine	<input type="checkbox"/> Arbeitsplätze <input type="checkbox"/> Ausstellungen und Messen <input type="checkbox"/> Hersteller und Importeure
Zentrale für Produktüberwachung/ Sozial- und Gesundheitsministerium	Provinzialverwaltungen	Chemikalienüberwachungsbehörden der Gemeinde	<input type="checkbox"/> Einzelhandel <input type="checkbox"/> Lager des Importeurs
Verbraucheramt/ Handels- und Industrie- ministerium	Provinzialverwaltungen	Gesundheitsinspektoren (ca. 500 Inspektoren)	<input type="checkbox"/> Einzelhandel <input type="checkbox"/> Lager des Herstellers und Importeurs
Zentrale für Sicherheitstechnik/ Handels- und Industrieministerium	Keine	Keine	<input type="checkbox"/> Läden <input type="checkbox"/> Hersteller und Importeure im ganzen Land
Finnische Zentrale für Umwelt/Umweltministerium	Regionale Umweltzentralen	Chemikalienüberwachungsbehörden der Gemeinden	<input type="checkbox"/> Arbeitsplätze <input type="checkbox"/> Hersteller und Importeure <input type="checkbox"/> Einzelhandel

- *Notifikationen*
Die Behörden bekommen über die EU-Kommission Notifikationen über Produkte, die sich in einem Mitgliedstaat als gefährlich erwiesen haben. Sie recherchieren, ob es diese Produkte auf dem finnischen Markt gibt und ergreifen erforderliche Maßnahmen.
- *Untersuchungen*
Mit Hilfe von Untersuchungen werden Informationen darüber eingeholt, wie gut die Produkte die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Ferner können dadurch auch die Sicherheitsanforderungen und die Untersuchungsmethoden entwickelt werden.
- *Überwachungsvorhaben*
Die Behörden besorgen die Produkte direkt vom Markt und ermitteln, ob sie den Anforderungen entsprechen.
- *Register*
Die Behörden führen Register über die von ihnen behandelten Produkte.
- *Europäische Zusammenarbeit*
Die Behörden der EU-Länder arbeiten eng zusammen in der Entwicklung des Informationsaustausches, der Marktüberwachung und Forschung.

Schwerpunkte der Marktüberwachung

Die **Arbeitsschutzbehörden** verfolgen u. a. im Zusammenhang mit Arbeitsplatzbesichtigungen, ob die auf dem Markt befindlichen Produkte die Anforderungen erfüllen. Es wird speziell auf Produkte geachtet, von denen aufgrund von Unfällen, Berufskrankheiten oder Risikoanalysen angenommen wird, daß sie gefährlich sind. Marktüberwachung findet auch auf Ausstellungen und Messen statt, da dort neue Produkte im allgemeinen zum ersten Mal vorgestellt werden.

Von **Verbraucherbehörden** werden Produkte geprüft, die zur Benutzung zu Hause und in der Freizeit in Warenhäusern, Lebensmittelgeschäften, Fachgeschäften, auf dem Markt, in Hallen und anderen Einzelhandelsplätzen angeboten werden. Es können auch Untersuchungen in den Lagerräumen des Herstellers bzw. Importeurs durchgeführt werden. Es wird speziell auf Produkte geachtet, die oft an Produktschäden beteiligt sind, die in großen Mengen von Verbrauchern konsumiert werden und deren Anforderungen geändert worden sind.

Folgen

Erweist sich ein Produkt als gefährlich oder von der Sicherheit her als mangelhaft (Mängel u. a. bei Markierungen, Verpackung oder Gebrauchsanweisung), werden von

Marktüberwachung in Finnland

Seiten der Behörden folgende Maßnahmen ergriffen:

- *Verhandlungen*
In erster Linie wird danach gestrebt, den Gewerbetreibenden dazu zu bringen, daß er die Mängel freiwillig behebt oder bei Bedarf den Verkauf des Produktes einstellt. Ferner wird vereinbart, wie die schon zum Verkauf stehenden Produkte vom Markt gezogen werden. Vom Gewerbetreibenden wird eine schriftliche Verpflichtung über die vereinbarten Maßnahmen verlangt.
- *Verkaufsverbot und Strafandrohung*
Führen die Verhandlungen mit dem

Gewerbetreibenden zu keinem Ergebnis oder ist das Produkt besonders gefährlich, kann von der Behörde ein Verkaufsverbot veranlaßt und durch Strafandrohung durchgesetzt werden.

- *Rückgabeverfahren*
Von der Behörde kann verlangt werden, daß der Gewerbetreibende die Rückgabe und den Austausch der als gefährlich festgestellten, bereits verkauften Produkte durchführt.

Bei der Erwägung der Folgen wird von den Behörden mit berücksichtigt, wie gut der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Marktüberwachung für den Bereich PSA aus der Sicht der französischen Behörden

Denise Derdek,
Ministère de l'Emploi et de la Solidarité
(Ministerium für Beschäftigung und Solidarität), Paris

1 Die Bedeutung der Marktüberwachung

Die Anwendung der Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) obliegt den Herstellern. Zwar werden PSA zum größten Teil einer CE-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen, doch die tatsächliche Konformität des auf dem Markt angebotenen Produktes (mit der ihm zugrundeliegenden Richtlinie) wird anhand einer CE-Konformitätserklärung durch den Hersteller selbst bestätigt.

Durch die Vergabe der CE-Kennzeichnung soll sichergestellt werden, daß die PSA zum einen den grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Richtlinien entsprechen und daß das gekennzeichnete Produkt zum anderen in Übereinstimmung mit der vom Hersteller geforderten Schutzklasse konstruiert wurde.

Die Hersteller sind i. d. R. darum bemüht, die Vorschriften korrekt anzuwenden. Dennoch versuchen einige von ihnen, wie das auch in anderen Bereichen der Fall ist, sich gegenüber ihren Konkurrenten einen Vorteil zu verschaffen, indem sie Sicherheitsaspekte vernachlässigen.

Die effektive und gleichberechtigte Anwendung der neuen Vorschriften durch alle Beteiligten ist erforderlich und setzt voraus, daß die notifizierten Stellen versuchen, ihre Praktiken so weit wie möglich aufeinander abzustimmen.

Um die Glaubwürdigkeit der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden; so muß darauf hingewirkt werden, daß

- die geeigneten Zertifizierungsverfahren korrekt angewandt werden;
- einfach gestaltete PSA, die allein der Konformitätserklärung des Herstellers unterliegen, wirklich den Sicherheitsanforderungen genügen;
- PSA, die aufgrund einer CE-Baumusterprüfung auf dem Markt angeboten werden, in der Tat mit den Modellen übereinstimmen, für die von der notifizierten Stelle eine Prüfbescheinigung ausgestellt wurde.

Diese Marktüberwachung wird insbesondere von seriösen Herstellern gefordert, die darum bemüht sind, ihre Produkte richtlinienkonform zu gestalten und deren Qualität sicherzustellen.

Die Hersteller und notifizierten Stellen mögen an dieser Überwachung mitwirken, können sie jedoch nicht eigenständig durchführen. Die Marktüberwachung fällt eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Behörden, denn sie sind aufgrund der Richtlinie dazu verpflichtet, die Sicherheit der Anwender zu garantieren. Die Durchführung der Marktüberwachung durch die notifizierten Stellen stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die einzige Möglichkeit dar, ein unparteiisches Vorgehen zu gewährleisten; den Her-

Die Marktüberwachung für den Bereich PSA aus der Sicht der französischen Behörden

stellern wird in diesem Zusammenhang Gelegenheit gegeben, ihre Position zu vertreten.

2 Die Organisation der Marktüberwachung in Frankreich

Mehrere Behörden wirken in Frankreich an der Marktüberwachung mit:

- die *französischen Zollbehörden*, die PSA, welche über Frankreich auf den gemeinschaftlichen Markt gelangen, überprüfen;
- die *Direction Générale de la Consommation, de la Concurrence et de la Répression des Fraudes*, d. h. die französische Verbraucherschutzbehörde, die für den Vertrieb von PSA im privaten Bereich zuständig ist und in erster Linie PSA für den häuslichen Gebrauch sowie im Sport- und Freizeitbereich untersucht;
- die *französische Gewerbeaufsicht*, die für PSA zum Schutz von Arbeitnehmern verantwortlich ist und diese über die Betriebe kontrolliert.

Den Überwachungsmaßnahmen im PSA-Bereich liegen die nachfolgend beschriebenen Verfahren zugrunde.

a) Die sogenannten „Meldungen“

Persönliche Schutzausrüstungen werden von den französischen Aufsichtsbeamten

bei Arbeitsplatzbesichtigungen, Unfalluntersuchungen sowie in ihren Gesprächen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder mit deren Vertretern geprüft.

Die Aufsichtsbeamten überprüfen die Einhaltung der Vorschriften in bezug auf die Gestaltung der PSA sowie hinsichtlich der Zertifizierungsverfahren; außerdem prüfen sie, inwiefern das jeweilige Unternehmen seinen Verpflichtungen in bezug auf die Benutzung von PSA nachkommt. Hierbei wird geprüft, ob mit Blick auf die bestehenden Gefährdungen angemessene PSA ausgewählt wurden, ob diese richtig angewandt und die Arbeitnehmer in geeigneter Weise ausgebildet werden.

Sofern Zweifel an der Konformität einer PSA bestehen, ist es i. d. R. nicht möglich, das Produkt vor Ort zu prüfen. In diesem Fall leitet der Aufsichtsbeamte eine Meldung über die betreffende PSA an die Zentralverwaltung weiter. Derartige Meldungen können ebenso von Berufs- und Herstellerverbänden bzw. von Arbeitsschutzeinrichtungen gemacht werden.

Im Anschluß an eine Meldung leitet das Arbeitsministerium eine juristische und technische Prüfung ein. Die notifizierten Stellen sowie die Aufsichtsbeamten des Bezirks, in dem die PSA hergestellt bzw. vertrieben wurde, werden in die Prüfung einbezogen. Falls es sich um einen ausländischen Hersteller handelt, nehmen wir mit unseren Kollegen, die in dem betreffenden Land für

die Marktüberwachung zuständig sind, Kontakt auf. Wir versuchen, festzulegen, welche korrektiven Maßnahmen erforderlich sind, um die vor Ort festgestellten Probleme zu beheben.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Meldungen geben umfassend Aufschluß über Persönliche Schutzausrüstungen im allgemeinen. Vor Ort werden PSA nicht etwa genormten Laborversuchen, sondern den realen Anwendungsbedingungen ausgesetzt. Die damit verbundenen Untersuchungen führen z. T. zu Verbesserungen oder sogar zu harmonisierten Normen.

Eine erste Bilanz verdeutlicht, daß viele der vor Ort festgestellten Probleme daraus resultieren, daß von den PSA-Lieferanten nur unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzer werden häufig nicht ausreichend darüber informiert, welche Gefährdungen durch die PSA abgedeckt werden. Manchmal werden diese Informationen zwar gegeben, sind jedoch für den Benutzer nur schwer verständlich.

b) Stichproben-Kampagnen

Das zweite Instrument der Marktüberwachung sind Prüfkampagnen, bei denen auf dem Markt befindliche PSA stichprobenartig getestet werden.

Seitens des französischen Arbeitsministeriums wurden derartige Kampagnen bereits

für folgende PSA durchgeführt: Auffanggurte und Auffanggurte mit Höhensicherung, Atemschutzgeräte, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe sowie Sicherheitsschuhe. Derzeit werden Prüfkampagnen für Schallschutzhelme und Strahlenschutzschürzen durchgeführt. Unsere Verbraucherschutzstelle hat darüber hinaus z. B. Gartenhandschuhe, Fahrradhelme und Skibrillen getestet.

Im Rahmen dieser Kampagnen schließt der Staat eine Vereinbarung mit einem Labor, das dazu in der Lage ist, die wichtigsten Sicherheitsaspekte eines Produkts durch entsprechende Tests zu überprüfen. Die Hersteller werden in jedem Fall über die Ergebnisse der Prüfungen informiert, unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ausfallen. Sofern im Rahmen der Prüfungen nichtkonforme Aspekte aufgedeckt werden, werden die Hersteller aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. In bestimmten Fällen werden die Hersteller aufgrund der festgestellten Defizite dazu veranlaßt, die entsprechende technische Dokumentation vorzulegen.

Eine PSA, die nicht konform ist und die Sicherheit der Benutzer gefährdet, kann aus dem Verkehr gezogen werden. In der Regel findet im Rahmen der Prüfungen jedoch ein konstruktiver Dialog mit den Herstellern statt, die sich dann bereit erklären, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Aus den Prüfkampagnen wird ersichtlich, daß die meisten Hersteller und Importeure

Die Marktüberwachung für den Bereich PSA aus der Sicht der französischen Behörden

die CE-Zertifizierungsverfahren kennen und diese richtig anwenden. Dies gilt insbesondere für gewerbliche PSA. In anderen Bereichen, und zwar insbesondere bei den Schutzhandschuhen, haben die Hersteller und Importeure die Qualität der von ihnen hergestellten bzw. vertriebenen Produkte nicht ausreichend unter Kontrolle.

Unsere Prüfungen verdeutlichen darüber hinaus, daß die CE-Baumusterprüfung von den notifizierten Stellen in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft unterschiedlich gehandhabt wird. Hieraus ergibt sich ein Diskussionsbedarf mit unseren Kollegen in den anderen Mitgliedstaaten der EU.

3 Die europäische Dimension

Entsprechend der PSA-Richtlinie obliegt es jedem Mitgliedstaat, seinen eigenen nationalen Markt zu überwachen. Die Marktüberwachungsaktivitäten hatten in Frankreich einen spürbaren Einfluß auf das Verhalten der Hersteller und Inverkehrbringer von Produkten.

Heute sehen wir uns jedoch der Schwierigkeit gegenüber, daß der Umfang der Marktüberwachungsaktivitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Sollte dieses Ungleichgewicht bestehen bleiben, kann das Ziel der Richtlinie, die Handelshemmnisse auf der Grundlage eines hohen Schutzniveaus abzubauen, nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission von großer Bedeutung. Im Hinblick auf einen besseren Informationsaustausch oder sogar eine Koordinierung der Maßnahmen, die von den jeweiligen Marktüberwachungsstellen der verschiedenen Länder ergriffen werden, sind die französischen Behörden darum bemüht, den Dialog mit den Kollegen in den anderen Mitgliedstaaten und den Verantwortlichen bei der Europäischen Kommission fortzusetzen. Wir sind davon überzeugt, daß diese Kooperation auf europäischer Ebene sehr wichtig ist, um dem Sinn und Zweck der CE-Kennzeichnung in vollem Maße gerecht zu werden.

Die Marktüberwachung in Frankreich aus der Sicht einer notifizierten Stelle

Alain Mayer,

Institut National de Recherche et de Sécurité INRS (Frankreich)

Eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre wird darin bestehen, die Glaubwürdigkeit des europäischen Regelwerks zu erhalten und zu stärken. Es wird darum gehen, die effektive und gleichberechtigte Anwendung der Richtlinien nach der Neuen Konzeption sicherzustellen, d. h. darauf hinzuwirken, daß für alle die gleichen Regeln gelten und der zukünftige Wettbewerb durch Chancengleichheit und Transparenz gekennzeichnet ist.

Dieses Idealziel ist noch weit entfernt, obwohl bereits Bemühungen unternommen wurden, Zweideutigkeiten in den Rechtstexten und harmonisierten Normen zu beseitigen, verschiedenen Lesarten entgegenzuwirken und die Arbeit der notifizierten Stellen zu koordinieren.

Es muß verstärkt darauf geachtet werden, daß sich keine regionalen Initiativen und nationalen Besonderheiten einschleichen, die zu neuen inoffiziellen, protektionistischen Hemmnissen führen. Der Markt muß für Produkte, die weder die erforderliche Konformität noch Sicherheit mitbringen, verschlossen bleiben.

Die Kontrolle der Produkte auf dem europäischen Markt durch die Mitgliedstaaten stellt wahrscheinlich die effektivste Möglichkeit dar, das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken. Wenn ich von Marktüberwachung spreche, beziehe ich mich nicht nur auf die Kontrolle verwaltungstechnischer Aspekte

(CE-Kennzeichnung, CE-Konformitätserklärung), sondern ebenso – und dies ist für den Benutzer viel entscheidender – auf die Kontrolle technischer Aspekte (tatsächliches Sicherheitsniveau von Produkten). Dies ist nicht nur für die Verbraucher, öffentlichen Behörden, Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Produkten von Interesse, sondern ebenso für die notifizierten Stellen. Es mag Ihnen seltsam erscheinen, daß sich eine notifizierte Stelle strengere Auflagen wünscht. Ich werde im weiteren versuchen, Ihnen dieses Anliegen zu erläutern.

Im Rahmen der CE-Baumusterprüfung obliegt es den notifizierten Stellen, die Konformität der ihnen vorgelegten Produkte mit den relevanten grundlegenden Anforderungen zu prüfen. Sie sind dabei für ihre Entscheidungen selbst verantwortlich und haben freie Hand, was die Auswahl geeigneter technischer Bezugsdokumente angeht. Auch über die Preisgestaltung befinden sie selbst.

In dieser stark vom Wettbewerb geprägten Situation könnten skrupellose Hersteller dazu neigen, auf Stellen mit möglichst niedrigen Anforderungen und Preisen zurückzugreifen. Die notifizierten Stellen könnten sich ihrerseits an die Konkurrenten mit den niedrigsten Anforderungen anpassen, um nicht zu viele Kunden zu verlieren oder ihrer Gewissenhaftigkeit zum Opfer zu fallen.

Die Hersteller und Mitgliedstaaten haben inzwischen große Differenzen zwischen

Die Marktüberwachung in Frankreich aus der Sicht einer notifizierten Stelle

den Arbeitsweisen und Preisen der verschiedenen notifizierten Stellen festgestellt. Die Preise unterscheiden sich zum Teil sogar um den Faktor 10. Dies belegt, daß das beschriebene Risiko zum Teil bereits Realität geworden ist.

Das Aufkommen derartiger Differenzen könnte die Qualität der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen und sich in absehbarer Zeit als eine Gefährdung des Binnenmarktes erweisen.

*Wie kann dies verhindert werden?
Sollte man an das Verantwortungsbewußtsein der notifizierten Stellen appellieren?*

Ich denke schon, doch damit ist es nicht getan!

Sollte der Erfahrungsaustausch zwischen den notifizierten Stellen koordiniert und gefördert werden?

Die Bemühungen im Rahmen einer europäischen Koordinierungsstelle, deren Sekretariat und Vorsitz in Deutschland liegen, weisen genau in diese Richtung. Die Erfolge dieser Stelle sind jedoch begrenzt, da die Mitarbeit ebenso wie die Anwendung der erarbeiteten Empfehlungen freiwillig sind.

Was kann also getan werden?

Die genannte Koordinierungsstelle sollte aufgewertet und die aktive Mitarbeit der notifizierten Stellen in diesem Gremium vor-

geschrieben werden. Dies wäre sicherlich ein erster Lösungsansatz. Die Europäische Kommission wurde mehrmals mit dieser Frage konfrontiert, scheint aber nicht regelnd eingreifen zu wollen.

Welche regulativen Elemente existieren dann überhaupt in bezug auf einen redlichen Wettbewerb zwischen den notifizierten Stellen?

Aus meiner Sicht ist in diesem Zusammenhang die Marktüberwachung zu nennen, die heute nicht der Kommission obliegt, sondern einzig und allein in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fällt. Durch die Marktüberwachung sollten die notifizierten Stellen dazu angehalten werden, einwandfreie Dienstleistungen zu erbringen und sich aktiv sowohl an Ringversuchen als auch an europäischen Koordinierungsarbeiten zu beteiligen.

Warum sollten sie das tun?

Es sollte im Interesse der notifizierten Stellen liegen zu vermeiden, daß ihre Meßergebnisse und Entscheidungen zum Teil angefochten, öffentlich in Frage gestellt oder sogar vor Gericht behandelt werden.

Die nationalen Behörden verfügen intern nicht immer über die erforderlichen technischen Mittel und Fachkenntnisse, um Kontrollen durchführen zu können. Sie sind gezwungen, auf externe Experten und Labors mit den notwendigen Kompetenzen zurück-

zugreifen, und zwar insbesondere auf die notifizierten Stellen.

Diese Nachfrage kommt genau zum richtigen Zeitpunkt. Nachdem nämlich die Auftragslage der notifizierten Stellen mit dem Inkrafttreten der PSA-Richtlinie außergewöhnlich gut war, gehen die Aufträge inzwischen stark zurück. Heute werden nur noch PSA-Modelle, die neu auf den Markt gelangen, zertifiziert. Durch die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der Marktüberwachung ergeben, könnte es den notifizierten Stellen gelingen, ihr Auftragsvolumen in ausreichendem Maße zu sichern. Dies ist ohnehin für den Erhalt und die Stärkung ihrer Fachkenntnisse unabdingbar.

Wie gestaltet sich jedoch heute die Situation in Europa?

Die nachdrückliche technische Marktüberwachung im Bereich PSA, die von den Behörden der nordischen Länder, Spaniens und Frankreichs propagiert und praktiziert wird, hat bereits zu Erfolgen geführt. Es bleibt zu hoffen, daß sich andere Mitgliedstaaten dieser Position anschließen und ein europäisches Netzwerk geschaffen wird, über das alle betroffenen Verwaltungen und Wirtschaftskräfte sich austauschen und miteinander kooperieren können.

Die Europäische Kommission ist gewillt, die Situation schnell voranzutreiben. Herr Mario Monti, Kommissar der EU für Fragen des Gemeinsamen Marktes, be-

merkte in seiner Eröffnungsrede im Rahmen der europäischen Konferenz zur Marktüberwachung am 16. Oktober 1997 in Stockholm, daß die Thematik für den Binnenmarkt von außerordentlicher Bedeutung sei. Er unterstrich, daß die Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung zuständig seien, eng miteinander kooperieren müssen. Außerdem erläuterte er, daß der Aktionsplan für den Gemeinsamen Markt, der anlässlich des Gipfels in Amsterdam verabschiedet wurde, in erster Linie auf die Stärkung der Marktüberwachung abziele. Gleichzeitig sehe der Plan Sanktionen gegen jene Mitgliedstaaten vor, die nicht ihr Möglichstes tun, um ihre Politik in diesem Bereich zu verbessern.

Zwar fallen die allgemeinen Regeln der Marktüberwachung heute in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Dennoch verdienen sie es aus meiner Sicht, harmonisiert und transparenter gestaltet zu werden, ohne dabei auf ihre vollkommene Übereinstimmung abzielen. Warum sollte man in diesem Zusammenhang nicht die Erarbeitung einer europäischen Richtlinie in Erwägung ziehen?

Am Schluß meines Vortrags möchte ich Sie, meine Damen und Herren, auffordern, am A+A-Kongreß 1999 teilzunehmen, um dort die nächste Episode dieser Geschichte miterleben zu können.

V. Zusammenfassung der Diskussionen

An den Diskussionen im Anschluß an die insgesamt elf Beiträge des KAN-Seminars haben sich u. a. beteiligt:

Herr Blume, Landesanstalt für Arbeitsschutz, Düsseldorf;

Herr Dewilde, European Safety Federation, Brüssel;

Frau Derdek, Ministère de l'Emploi et de la Solidarité (Ministerium für Beschäftigung und Solidarität), Paris;

Herr Fischer, Landesanstalt für Arbeitsschutz, Düsseldorf;

Herr Fraser, Ministère de l'Emploi et de la Solidarité (Ministerium für Beschäftigung und Solidarität), Paris;

Herr Krüger, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main;

Herr Mayer, Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS), Paris;

Herr Noetel, Zentrum für Sicherheitstechnik der Bau-BG Rheinland und Westfalen (ZS), Erkrath;

Herr Dr. Pfeiffer, Kommission Arbeitsschutz und Normung, Geschäftsstelle, St. Augustin;

Herr Dr. Zimmerli, Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA), St. Gallen.

Im folgenden sind die Anmerkungen und Anregungen aus dem Plenum zusammengefaßt.

Übereinstimmung europäischer und internationaler Normen

Bei Normen für PSA, die gemäß dem Wiener Abkommen erarbeitet werden, gibt es keine Probleme mit der Umsetzung der nationalen Arbeitsschutzinteressen in den Normen, sofern sie unter CEN-Leitung erarbeitet werden.

Erfahrungsberichte zur Anwendung der PSA-Normung

Forschungsbericht zu Wetterschutzkleidung

Die Akzeptanz von Wetterschutzkleidung bei den Benutzern ist ein großes Problem. Die Preisunterschiede für Wetterschutzkleidung auf dem internationalen Markt führen häufig dazu, daß die preiswerteren Modelle, die jedoch immer wieder ergonomische Mängel wie z.B. undichte Reißverschlüsse aufweisen, gekauft werden.

Bei den Prüfungen von Wetterschutzkleidung wurde bisher nur das Material getestet und nicht, inwieweit z.B. die Nähte oder der Reißverschluß dicht sind. Gemeinsam mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt hat das

V. Zusammenfassung der Diskussionen

Zentrum für Sicherheitstechnik ein Projekt ins Leben gerufen, das nun neue Verfahren zur Prüfung von Wetterschutzkleidung daraufhin untersucht, inwieweit sie (ggf. in Kombination mit anderen Verfahren) auch zur Prüfung des Komforts dieser PSA geeignet sind. Beispielsweise soll auch ein Praxistest mit berücksichtigen, daß das Wasser nicht in den Nacken und den Rücken herunterläuft, wenn man sich im strömenden Regen bückt. Aufgrund der neuen Prüfverfahren bzw. ihrer Kombination soll dann nur noch ergonomisch gestaltete und für den Arbeitenden vor Ort akzeptable Wetterschutzkleidung für den Markt zugelassen werden.

Hilfen für die Auswahl von PSA

Im Nachgang zur A+A-Ausstellung werden von den notifizierten Stellen Positivlisten für PSA erstellt. Nach diesen Listen, in denen die Produkte namentlich genannt sind, können richtlinienkonforme PSA ausgewählt werden.

Das BIA hat eine Auswahlsoftware für PSA zum Gehörschutz entwickelt. Damit kann nach Arbeitsplatzbedingungen und persönlichen Gegebenheiten (z. B. Brillenträger) der bei der Arbeit einzusetzende Gehörschutz ausgesucht werden.

Es stehen also Hilfen zu Auswahl von PSA zur Verfügung; diese anzuwenden, ist aber teilweise sehr aufwendig oder erfordert Erfahrung. Wichtig ist es, daß der Handel

im Umgang mit solchen Hilfsmitteln geschult wird. In die Ausbildung des technischen Handels fließen die vom Fachausschuß PSA entwickelten Regeln für den Einsatz von PSA ein. Sie sollen dem Anwender Hilfestellung bei der Auswahl geben; zudem sind in ihnen auch vom Fachausschuß PSA erstellte Positivlisten aufbauend auf den oben genannten enthalten.

Marktüberwachung in Europa am Beispiel PSA

Marktüberwachung/Prüfung von PSA

Auf Messen kann man immer wieder PSA finden, die nicht den Anforderungen der Richtlinien entsprechen. Dies liegt z. T. daran, daß Hersteller aus dem nichteuropäischen Raum die europäischen Richtlinien nicht kennen. Diese Produkte sind jedoch mit dem Hinweis zu versehen, daß sie in der EU nicht verkauft werden dürfen.

Aus diesen Gründen ist für die A+A eine Messekommission gebildet worden, die sich aus Mitarbeitern der staatlichen Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften (insg. 30 Mitarbeiter) zusammensetzt. Diese Kommission überprüft die ausgestellten Produkte; jedoch werden nicht alle Aussteller von der Kommission erreicht. In den Fällen, in denen die Kommission Mißstände antrifft, setzt sie sich mit den Herstellern zusammen und weist sie, was die technische Seite der Produkte angeht,

auf die fehlende Übereinstimmung mit Richtlinien und Normen hin. Dabei zeigt es sich immer wieder, daß zuwenig Personal für die Prüfung der Produkte und die Unterweisung zur Verfügung steht; des weiteren treten immer wieder Sprachprobleme mit ausländischen Ausstellern auf. Wenn Produkte nicht den Anforderungen der Richtlinien entsprechen, bringt die Messekommission an den Ausstellungsständen Schilder an, daß die ausgestellten Produkte in der EU nicht verkauft werden dürfen.

Mittlerweile haben die Messegesellschaften in ihre Ausstellerverträge entsprechende Hinweise auf die rechtlichen Bestimmungen für Produkte aufgenommen. Aus den Gesprächen mit den Herstellern auf Messen geht jedoch hervor, daß sie diese Vertragsbedingungen teilweise nicht lesen oder auch einfach nicht beachten. Nach der Messe werden die Erfahrungen der Messekommission in schriftlicher Form an die zuständigen Ämter weitergeleitet.

Eine weitere Anforderung an die Marktüberwachung ist, sicherzustellen, daß die auf dem Markt angebotenen PSA in der Tat mit den Modellen übereinstimmen, für die von der notifizierten Stelle eine Prüfbescheinigung aufgrund einer CE-Baumusterprüfung ausgestellt wurde.

Deshalb darf die Marktüberwachung nicht nur formellen Charakter haben, sondern soll sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren.

Prüfungen

Es gibt zwei Arten der Prüfung bei der Kontrolle von PSA auf Messen, zum einen die Offensichtlichkeitsprüfung, d. h. dem Produkt sieht man an, daß bestimmte Anforderungen nicht eingehalten worden sind, z. B. wenn die Beschreibung fehlt, das CE-Kennzeichen nicht angebracht oder die Baumusterprüfung nicht vorgenommen worden ist.

Wenn zum anderen das Produkt Mängel aufweist, die nicht offensichtlich sind und auch nicht direkt am Messestand überprüft werden können, z. B. weil das Produkt geöffnet werden muß, wird der Hersteller aufgefordert, das Produkt noch einmal selbst oder durch ein geeignetes Institut prüfen zu lassen. Somit hat die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit, den Hersteller zu verpflichten, das Gerät durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Hinweise auf solche Mängel/Defizite bei Produkten kommen häufig von Berufsgenossenschaften oder auch von Konkurrenten.

Einheitliche Marktüberwachung in Europa

Es ist wichtig, die Verfahren zur Marktüberwachung in Europa zu harmonisieren; z. Z. gibt es noch keine gemeinsamen Verfahren. Eine Art inoffizieller europäischer Erfahrungsaustausch wäre ein erster Schritt zum Angleich der verschiedenen Arten der Marktüberwachung. In Frankreich z. B.

V. Zusammenfassung der Diskussionen

einigt man sich in der Regel im Rahmen eines Dialogs mit den Herstellern, wenn Defizite aufgetreten sind. Bisher ist auf europäischer Ebene nur ein formelles Verfahren zur Weiterleitung von Informationen geregelt, wenn die Nichtkonformität einer PSA festgestellt wird.

Transparenz von Prüfungen

In den EU-Mitgliedstaaten wird die Weiterleitung von Informationen/Prüfergebnissen unterschiedlich gehandhabt; z. B. sind in Schweden alle Prüfergebnisse öffentlich, während es in anderen Ländern rechtlich untersagt ist, Informationen/Prüfergebnisse an Interessierte weiterzugeben.

Resümee

Zusammengefaßt haben die Vorträge und Diskussionen ergeben, daß das bestehende Normenwerk im Bereich PSA insgesamt positiv zu werten ist. Die aufgezeigten Verbesserungsvorschläge konzentrierten sich daher eher auf die Anwendung der Normen, speziell die Marktüberwachung, und stimmten größtenteils mit den Empfehlungen überein, die auch in der KAN-Studie „Normung im Bereich von persönlichen Schutzausrüstungen“ gegeben wurden.

- Die Prüfverfahren sind teilweise sehr aufwendig. Schwierigkeiten bereiten insbesondere Meßwertstreuungen so-

wie subjektive Bewertungen. Für Hersteller leitet sich daraus die Frage ab, wie sie wettbewerbsfähig gegenüber internationalen Billigimporten bleiben können.

- Der Tragekomfort von PSA ist zu verbessern. Das bedeutet zum einen, daß die PSA „ergonomischer“ gestaltet sein sollten, um größere Akzeptanz bei den Benutzern zu finden. Zum anderen ist hier die Normung direkt angesprochen, die die Grundlage für eine ergonomisch gestaltete PSA bieten muß.
- Die freie Kombinierbarkeit von PSA sollte stärker schon in der Normung berücksichtigt werden.
- Es sollten bessere Gebrauchsanleitungen für PSA erarbeitet werden. Dazu bedarf es bereits in den Normen einer einheitlichen Regelungstiefe bei den Anforderungen für Informationsbroschüren.

Diese Defizite lassen sich – so wurde deutlich – abbauen, wenn alle interessierten Kreise zusammenarbeiten. In einigen Vorträgen wurden bereits Ansätze dazu aufgezeigt, z. B. die engere Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustauschs der staatlichen Institutionen untereinander. Für eine Effektivierung der Marktüberwachung können die positiven Erfahrungen aus Frankreich und Finnland sowie das erprobte Verfahren des Erfahrungsaustauschs der notifizierten Stellen herangezogen werden.